

Das Benediktinerstift Göttweig.

Von Dr. P. Adalbert Fr. Fuchs.

(Siehe Jahrgang 1916, S. 302–346 u. 510–590.)

III.

Die weltlichen Rechtsverhältnisse des Stiftes Göttweig.

1. Stellung zum Landesfürsten.

Die Gründung des Stiftes Göttweig seitens des Bischofs hl. Altmann von Passau fällt zeitlich mit schwerwiegenden Ereignissen zusammen, die sich im Deutschen Reiche und in der Ostmark abspielten. Im Reiche war der furchtbare Investiturstreit ausgebrochen, der alle Bande löste und weite Strecken ehemals blühenden Landes arg verwüstete. In der Ostmark hatte sich im Jahre 1078 Markgraf Liutpold II. von Heinrich IV. losgesagt. Wie uns der Reichenauer Mönch Berthold berichtet, war er vom König „ein wenig“ beleidigt worden, was zur Folge hatte, daß er, der bis dahin treu zur Fahne Heinrichs IV. gestanden hatte, nun auf Seite Rudolfs von Schwaben übertrat. Bereits nach Pfingsten war der Bruch vollzogen worden.¹⁾ War es diesmal nicht recht ersichtlich, welches die Gründe zur veränderten Stellungnahme des Markgrafen waren, so kann man doch mit Bestimmtheit annehmen, daß Liutpold II. nach seiner wohl gewaltsamen Unterwerfung unter Heinrich IV. im Jahre 1079 bei seinem abermaligen Abfall vom Könige im Jahre 1081 auch von kirchlichen Motiven geleitet war. Es war zu Tulln, wie uns Altmanns Biograph erzählt, wo Liutpold II. unter Zustimmung seiner Ministerialen sich durch einen Eidschwur von Heinrichs IV. Obediensz lossagte, das Vorgehen Altmanns mit den wärmsten Lobsprüchen billigte, die Anhänger des Königs — wohl Kleriker, die die strenge Durchführung der Zölibatgesetze befürchteten — vertrieb und die Gregorianer zu schützen versprach.²⁾ Jedenfalls hatte der hl. Altmann an dieser Gestaltung der Sachlage den hervorragendsten Anteil genommen.

Es bestand mithin zwischen dem Markgrafen und Altmann von Passau ein inniges Verhältnis, das aus der Interessengemeinschaft beider erwuchs. Sonderbar muß es uns deshalb berühren,

¹⁾ Juritsch, Geschichte der Babenberger S. 100.

²⁾ Juritsch, a. a. O. S. 105.

wenn uns die Göttweiler Traditionsbücher von gewaltsamen Besiztentfremdungen erzählen, welche dem Stifte unter Markgraf Liutpold II. zugefügt wurden. Göttweig hatte noch von seinem Stifter einen beträchtlichen Anteil an dem „Nortwalt“ erhalten. Nach dem Tode Altmanns muß sich nun der Markgraf hier Eingriffe in die Besitzrechte des Stiftes erlaubt haben. Was die Grundlage zu dieser unfreundlichen Handlungsweise bildete, können wir aus den kargen Berichten der Traditionsnotizen keineswegs erschließen. Welche Rechtstitel der Markgraf vor schützte, ist uns unbekannt. Jedoch müssen wir annehmen, daß Altmann jedenfalls nach seiner Auffassung einen völlig gesicherten Besitz, über den er mit vollem Rechte frei verfügen konnte, an Göttweig übergab. Der Markgraf war weiter östlich begütert. War ja doch die Pfarre Meisling ein Kirchlehen der österreichischen Markgrafen. Vermutlich wollte er seine umfangreichen Besitzungen im Nordwalde durch diese willkürliche Besiztentfremdung erweitern und die Gründung der Pfarre Kottes hintertreiben.³

Wir werden aber mit der Ansicht kaum fehlgehen, daß Liutpold II. dem Stifte Göttweig dadurch auch seine Macht als Landesfürst fühlen lassen wollte. Hatte dasselbe durch seine Bestiftung mit Passauer Immunitätsgut wenigstens für den vom Passauer Hochstifte stammenden Besitz das Recht der Immunität und damit eine fast reichsunmittelbare Stellung in Anspruch nehmen können, so war der Markgraf andererseits offenbar darauf bedacht, seine landesfürstliche Macht in keiner Weise schwächen zu lassen. Er wollte also Göttweig seine Macht fühlen lassen, was damals umso leichter anging, als Göttweig ja als Reform- und Kampfkloster, das noch dazu von einem der größten Gegner Heinrichs IV. gestiftet war, tatsächlich auf keinen Schutz seitens des deutschen Königs rechnen konnte.

Allerdings bemühte sich Leopold III. der Heilige noch vor 1108, das Unrecht seines Vaters wieder gutzumachen, indem er eine genaue Abgrenzung des dem Stifte restituierten Waldgebietes vornahm.⁴ Eine genaue Zeitbestimmung läßt sich diesbezüglich wohl nicht vornehmen. Aber jedenfalls erfolgte die Rückgabe noch vor 1108, da Heinrich V. in seiner Bestätigungs-urkunde vom 6. September 1108 den Besitz schon bestätigt.⁵ Vermutlich hat die Neugestaltung der Sachlage im Reiche nach dem Tode Heinrichs IV. und die Thronbesteigung Heinrichs V. im Jahre 1106, welcher der kirchlichen Partei damals sehr ergeben war, sowie etwa auch die dem Stifte erteilten zwei Schutz-

³ Vgl. meine Abhandlung „Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig“ im Jahrbuch für Landeskunde von N.-Oe. IX, 84 ff.

⁴ Fontes 2, VIII, 21 Nr. 72. ⁵ Fontes 2, LI Nr. 18.

privilegien Urbans II. von 1098 und Paschalis' II. von 1104 auf den Markgrafen einen bestimmenden Einfluß ausgeübt. Leopold III. dürfte es auch vorgezogen haben, angesichts der neuen Entwicklung der Dinge im Reiche und des mächtigen Einflusses des Abtes Hartmann in der Partei der Gregorianer und damit auch am Hofe Heinrichs V. der Forderung desselben nach Rückerstattung des entfremdeten Besitzes nachzugeben. Darauf deutet wohl das „*rogatu domini abbatis et fratrum*“ der Traditionsnotiz.

Es muß uns aber nicht wenig auffallen, wenn Markgraf Leopold III. im Jahre 1120 nach dem Tode des Edlen Waldo genau in die Fußstapfen seines Vaters eintritt, indem er Göttweig den von Waldo unter seiner Zustimmung schon vor 1108 gewidmeten Besitz⁶ widerrechtlich entzieht. Es wird in dem Berichte der Göttweiger Traditionsnotiz ausdrücklich darauf Bezug genommen, daß zwischen dem Markgrafen und Waldo ein Vertrag bestand, wonach nach des letzteren Ableben dessen Besitz an den Markgrafen zu fallen habe,⁷ und darauf hingewiesen, daß Waldo eben deshalb jedenfalls in der Absicht, seine Schenkung an Göttweig für alle Zeiten zu sichern, die Zustimmung des Markgrafen vorher einholte. Ja dieser Besitz war dem Stifte ausdrücklich in der Bestätigungsurkunde vom 6. September 1108 bestätigt worden.⁸ Trotzdem daß dieser Besitz gelegentlich der Widmung unter einer Grenzbegehung genau in seinen Grenzen festgelegt und dann noch durch königliche Bestätigung für Göttweig gesichert wurde, hatte Leopold III. nach dem Tode Waldos († 1120) mit dessen anderem Besitze auch den Göttweiger Besitz wieder an sich gezogen.

Wir erkennen auch hier deutlich das unaufhaltsame Streben der Landesfürsten zu Beginn des 12. Jahrhunderts ihre landesfürstliche Macht zur Territorialhoheit, ihr Fürstentum zum Territorium auszubilden, ohne sich selbst um vom deutschen König verbriefte Rechte viel zu kümmern. Allerdings war für Leopold III. die Lage eine überaus günstige, da er als Schwager des deutschen Herrschers jedenfalls von dieser Seite her selbst in diesem widerrechtlichen Vorgehen keine Schwierigkeiten zu besorgen hatte.

Wie ich schon oben nachgewiesen habe, war das unfreundliche Vorgehen des Markgrafen durch das Streben veranlaßt, die durch den gleichzeitigen Tod des Grafen Konrad von Ratelberg († 1120) erledigte Stiftsvogtei seiner Familie zu sichern. Gerade durch die Erlangung derselben war dem Markgrafen die Möglichkeit geboten, den Immunitätscharakter des Stiftes Göttweig, soweit es aus Passauer Gut bestiftet war, langsam

⁶ Fontes 2, VIII, 21 Nr. 73. ⁷ Fontes 2, LI Nr. 50.

⁸ „*Chotanas et silvam, quam Waldo dedit*“ (Fontes 2, LI, 35 Nr. 18).

zu beseitigen und das Stift als solches mit seinem gesamten Besitz zu einem landsässigen Kloster herabzudrücken. Deshalb sehen wir denn auch dann gleich die große Eile, mit der er nach Erlangung der Stiftsvogtei durch seinen Sohn Adalbert den gewaltsam entfremdeten Besitz zurückstellte. So erstattet er vorerst in die Hände des Abtes Nanzo den Chotiwalt zurück,⁹ restituiert durch die Uebergabe des Dorfes Leopolds von früher her noch in seinen Händen verbliebenen Stiftsbesitz,¹⁰ ja durch den Eintritt der Herzogin Gerbirge von Böhmen, der Schwester des Markgrafen, im Göttweiger Nonnenkloster wird noch ein Uebriges getan, und Göttweig gelangt in den ansehnlichen Besitz der Dörfer Voitsau, Dankholz usw.¹¹ Von da an finden wir keine übelwollende oder unfreundliche Handlungsweise des Markgrafen gegen Göttweig mehr. Es war eben das Ziel der bisherigen landesfürstlichen Bestrebungen nach Erlangung der Stiftsvogtei erreicht und jeder Grund zu Uebelwollen oder zu sonstigem unfreundlichem Verhalten geschwunden.

Durch die Verquickung der Stiftsvogtei mit dem Landesfürstentum war es dem Landesfürsten in der Folgezeit möglich gewesen, den vom Hochstifte Passau erhaltenen Immunitätsbesitz seines Charakters zu entkleiden. Treffend hat dies G. Winter im Hinblick auf Passau mit den Worten beleuchtet: „Konflikte waren schwer zu vermeiden, wo der Landesherr als Vogt Rechte beanspruchte, die das Hochstift dem Vogte als Landesherrn bestreiten zu dürfen glaubte. Der Vogt hielt seine Dinge auf dem bevogteten Gute, der Landesherr bzw. sein Beamter durfte den Immunitätsboden zur Vornahme gerichtlicher Handlungen nicht betreten; der Vogt erhob seine Abgaben, dem öffentlichen Beamten waren durch die Immunitätsprivilegien alle Exaktionen von den Immunitätsleuten untersagt. Wo Landesherr und Vogt eine Person waren, drohte das kostbare Gut der Immunität zum leeren Begriff zu werden.“¹² Mit der Erlangung der Vogtei über Göttweig war der Markgraf seinem Ziele, auch dieses Kloster mit seinem Immunitätsgute seinem Territorium einzuordnen, näher gekommen und die Babenberger hatten ein in seinem Ertragnisse sehr schätzenswertes Recht erworben, das es ihnen ermöglichte, in der Folgezeit ihre Stellung als Landesfürsten gegenüber dem Stifte zur vollen Geltung zu bringen.

Mit Recht erklärt v. Srbik, daß das Ringen der weltlichen gegen die kirchliche Gewalt, das Streben nach Emanzipation der ersteren, ja nach Einflußnahme auf die letztere im Territorium

⁹ Fontes 2, VIII, 41 Nr. 166. ¹⁰ Fontes 2, VIII, 31 Nr. 116. ¹¹ Fontes 2, VIII, 52 Nr. 215.

¹² Vgl. Winter, Beiträge zur niederösterreichischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte in Blättern f. Landeskunde von N.-Oe. XVII, 433.

unmittelbar mit dem Erstarken der Landesherrschaft einsetzt.¹³ Allerdings bedarf es einer geraumen Zeit, bis dieses Streben tatsächlich zu einem durchschlagenden Erfolge führt. Die ausdrückliche Betonung der kirchlichen Seite der Landeshoheit und die Landesstaatsgesetzgebung in Kirchensachen knüpft erst an die erhöhte Stellung der Landesherren im 15. Jahrhundert zur Kirche an. Schon vorher suchte zwar der Landesherr die entgegenstehenden Rechte der kirchlichen Gewalt einzuschränken, so zwar, daß die einzelnen Erscheinungen dieser Bestrebungen schon im 13. Jahrhundert zu erkennen sind, wenn sie auch erst im 15. Jahrhundert zur vollen Entfaltung und Wirkung gelangten.

Mit der fortschreitenden Verselbständigung der Landesfürsten ging die „advocatia ecclesiae“ vom Kaiser auf diese über. Der landesfürstliche Vogteienkreis erweiterte sich allmählich über alle Kirchen und Klöster des Landes, bis er den formellen Anspruch auf die ausnahmslose Schirmvogtei erhob. Die Einzelnvogtei gab dem Landesfürsten des Mittelalters die Handhabe zur Durchbrechung der kirchlichen Privilegien, sie wird die Hauptgrundlage des Staatskirchentums und der Landeskirchen. Das Schutzrecht entwickelte sich mählich zum Aufsichtsrechte und von diesem zum „ius reformandi“. Nicht zu übersehen sind ferner das durch vier Jahrzehnte dauernde kirchliche Schisma und die aus demselben entspringenden Mißstände und Mißbräuche, welche die Landesfürsten zu der Anschauung brachten, daß ihnen ein Notreformationsrecht zustehe.¹⁴

Die Uebernahme der Stiftsvogtei durch die Babenberger war, obgleich uns keine diesbezügliche Urkunde darüber vorliegt, durch Vermittlung des Hochstiftes Passau erfolgt. Dies geht aus der Urkunde Herzog Friedrichs II. des Streitbaren vom 11. März 1241 hervor, in der er dem Bischofe Rüdiger von Passau auf dessen Drängen beurkundet, daß er unter anderem auch die Vogtei über das Kloster Göttweig, über die Pfarreien zu Mautern und Michelbach vom Passauer Hochstifte zu Lehen habe.¹⁵

Sobald das Haus der Babenberger die Stiftsvogtei über Göttweig erlangt hatte, erlöschten auch alle Gewalttätigkeiten desselben gegen das Stift. Ja wir können in der Folgezeit an der Hand zahlreicher Privilegien, welche sie Göttweig verliehen, deutlich feststellen, daß sie bestrebt waren, sich gegen Göttweig wohlwollend zu erweisen. Abgesehen davon, daß sie wiederholt Göttweiger Kauf- oder Schiedsgerichtsverträge besiegeln und damit bestätigen, achten sie auch mit Fleiß darauf, daß ihre Dienstleute und Richter sich keine Uebergriffe gegen das Kloster zuschulden kommen ließen.

¹³ v. Srbik, Die Beziehungen von Kirche und Staat in Oesterreich während des Mittelalters S. 2 f. ¹⁴ Srbik, S. 4. ¹⁵ Fontes 2, LI Nr. 120.

Im Privilegium minus vom 17. September 1156, das Kaiser Friedrich I. Rotbart auf dem Reichstage zu Regensburg seinem Verwandten, Herzog Heinrich I. Jasomirgott erteilte, war demselben der ausschließliche Gerichtsban erteilt worden, indem das neu errichtete Herzogtum Oesterreich von jeder fremden Gerichtsbarkeit eximiert sein sollte.¹⁶ Dieses Privileg der österreichischen Herzoge bildete augenscheinlich die Grundlage für alle Gerichtsprivilegien, welche dieselben später an die Klöster ihres Landesfürstentums erteilten. So verleiht Herzog Friedrich I. in der Zeit vor dem 24. September 1195 Göttweig die Landesgerichtsbarkeit auf allen seinen Besitzungen am rechten Donauufer und in Grie¹⁷ gegen die Entschädigung von jährlichen 200 Mut Hafer. Nur den Blutbann reserviert sich der Herzog unter der Einschränkung, daß todeswürdige Verbrecher vom Stifte zur nächstgelegenen Richtstätte behufs Bestrafung auszuliefern sind. Um den herzoglichen Marschällen jeden Anlaß zu Ungerechtigkeiten zu benehmen, bestimmt er ferner, daß das Markfutter,¹⁸ welches von allen Gütern des Stiftes auf beiden Donaufern an ihn zu leisten ist, von nun an von Göttweig an die zwei herzoglichen Körnerkästen einzuliefern ist. Die Urkunde ist in Göttweig selbst gelegentlich der Anwesenheit des Herzoges daselbst ausgestellt worden, wobei ein großer Teil der herzoglichen Ministerialen als Zeugen intervenierte.¹⁹ Jedenfalls waren gerade bei dieser Gelegenheit die diesbezüglichen Verhandlungen zu einem günstigen Abschlusse gediehen und der Herzog benützte, da er gerade im ersten Jahre seiner Regierung stand, den Anlaß, um Göttweig seine besondere Gunst zu erweisen. Allerdings ließ er sich seine Gunsterweisung in schätzenswerter Weise durch jährliche 200 Mut Hafer reluieren. Die Einforderung des Markfutters und Hafers brachte es mit sich, daß die herzoglichen Marschälle sich mannigfache Uebergriffe gegenüber den Stiftsholden gestatteten. Deshalb sah sich Abt Wezelo von Göttweig veranlaßt, die Sache vor den Herzog zu bringen. Auf die wiederholte Klage des Abtes verfügte Herzog Leopold VI. noch vor dem 8. August 1212, damit jeder Uebergriff in Zukunft hintangehalten werde, daß das St. Pöltener Maß, und zwar nach dem halben St. Pöltener Mut, welches zur Zeit gerade im Gebrauche war, beim Maße des Hafers angewendet werde. Sowohl der Abt von Göttweig als die herzoglichen Marschälle sollten ein solches Hohlmaßgefäß aufbewahren und es sollte nach gestrichenem Maße gemessen werden, damit jeder Unfug im Messen fürderhin verhindert werde. Der Hafer oder die für denselben zu reluierende Geldsumme sollten jedes Jahr am St. Michaelsfeste

¹⁶ Vancsa, Geschichte von Niederösterreich I, 311.

¹⁷ Das spätere Amt Kottes und Ranna. ¹⁸ pabulum. ¹⁹ Fontes 2, LI Nr. 57.

abgestattet werden, wobei die herzoglichen Marschälle keine weitere Zahlung unter dem Titel von Auslagen fordern durften, da er eben mit Rücksicht auf die ihm erwachsenden Auslagen das größere Körnermaß festgesetzt hatte.²⁰

Eine zweite beachtenswerte Privilegienerteilung liegt aus vom 3. März 1232 seitens des Herzogs Friedrichs II. vor.²¹ Der Herzog verzichtete darin auf die ihm durch den Tod seines Ministerialen Wichard von Zöbing ledig gewordene Vogtei über Stiftsgüter auf dem linken Donauufer gegen eine jährliche Entschädigung von 100 Mut Hafer und wandelte auf Bitten des Abtes und Konventes die jährlich zu zahlenden 40 Pfund Landpfennige in eine Jahresabgabe von 100 Mut Hafer um, so daß Göttweig von nun an im Ganzen jährlich 450 Mut Hafer an den Herzog zu leisten hatte. Der Herzog verzichtete auf seine Landesgerichtsbarkeit über alle Stiftsgüter auf beiden Seiten der Donau mit einzigem Vorbehalte der todeswürdigen Verbrechen. Jedoch sollte der Landrichter einen solchen Verbrecher nicht auf dem Stiftsbesitze festnehmen dürfen, sondern derselbe war ihm, wie er mit dem Gürtel umgürtet ist, auf die nächste herzogliche Richtstätte auszuliefern.

Mit der Urkunde Herzog Friedrichs II. vom 3. März 1232 hatte Göttweig wohl eine ganz gewaltige Jahresleistung von Hafer an den Herzog auf sich genommen, aber auch die volle Befreiung vom herzoglichen Landgerichte mit einziger Ausnahme von todeswürdigen Verbrechen erlangt. Aber wir erlangen durch dieselbe auch von vorausgehenden Vergünstigungen seiner Vorfahren, der österreichischen Herzoge, Kenntnis, über welche uns heute keine Urkunden mehr vorliegen. Vor allem beruft sich der Herzog darin auf eine Vergünstigung seines Oheimes, Herzog Friedrichs I., wonach Göttweig vom herzoglichen Landgerichte zu Tulln gegen die jährliche Abgabe von 40 Pfund Landpfennigen befreit war. Da Herzog Friedrich I. von Oesterreich einerseits am 18. April 1198 starb und anderseits in dem Privilegium von 1195 dieser Vergünstigung keine Erwähnung geschieht, so könnten wir annehmen, daß in der Zwischenzeit von 1195 bis 1198 eine solche Vereinbarung zwischen ihm und dem Stifte Göttweig getroffen wurde. Allein auch in der Urkunde Friedrichs I. von 1195 wird bereits dieses Gerichtsprivileg erwähnt, und zwar für alle Besitzungen des Stiftes Göttweig am rechten Donauufer und in „Grie“. Wir werden aber kaum annehmen können, daß die Befreiung vom Landgerichte zu Tulln erst nachträglich erteilt wurde, sondern die Annahme ist offenbar mehr gerechtfertigt, daß diese bereits bestand, als sie 1195 dann auf

²⁰ Fontes 2, LI Nr. 75. ²¹ Fontes 2, LI Nr. 103.

weitere Besitzungen ausgedehnt wurde. Wir werden also mit Recht der Anschauung beipflichten können, daß Herzog Friedrich I. in der Zeit vom 1. Jänner bis 24. September 1195 Göttweig die Befreiung vom Tullner Landgerichte erteilte, wofür ihm jährlich 40 Pfund sogenannte Landpfennige, d. i. Landesgerichtspfennige zu leisten waren. In dem Diplom Friedrichs I. von 1195 war dieser Umstand einfach übergangen, bzw. übersehen worden, da es sich dort in erster Linie um Abstellung von Beschwerden seitens des Stiftes über das ungerechte Vorgehen der herzoglichen Marschälle bei Einhebung des Markfutters und Hafers handelte.

Außerdem weist Herzog Friedrich II. auf eine Urkunde seines Vaters, Herzog Leopolds VI. hin, wonach Göttweig von bestimmten Besitzungen jährlich 250 Mut Markfutter an den Herzog zu leisten hatte. Auch diese Urkunde liegt heute nicht mehr vor. Sie war jedenfalls nichts anderes als eine Bestätigung des von Friedrich I. 1195 an Göttweig erteilten Privilegs. Hier finden wir aber schon eine die ursprüngliche Bedeutung des Markfutters verwischende Zusammenfassung der Haferleistung als Markfutter. Noch Herzog Friedrich I. bezeichnet 1195 die Höhe des von allen Stiftsbesitzungen auf beiden Seiten der Donau zu leistenden Markfutters mit 50 Mut. Es wird von ihm ausdrücklich als „pabulum“ bezeichnet. Da ausdrücklich hervorgehoben wird, daß dasselbe von allen Stiftsbesitzungen zu leisten war,²² so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieses das eigentliche Markfutter, d. i. die der Mark eigentümliche Abgabe war, welche das Stift von altersher an den Markgrafen und später an den Herzog zu leisten hatte. Die übrigen 200 Mut Hafer bildeten die jährliche Gegenleistung des Stiftes Göttweig für die Befreiung vom herzoglichen Landgerichte auf weiteren bisher noch nicht eximierten Gebieten und Stiftsbesitzungen. Dies wird in der Urkunde von 1195 genau spezifiziert. Nur werden dort die 40 Pfund Landpfennige aufzuführen übersehen.

In der Urkunde Friedrichs II. von 1232 werden aber diese 250 Mut Hafer, ohne auf die juristische Grundlage dieser Leistung weiter zu achten und sie zu spezifizieren, einfach als Markfutter²³ bezeichnet. Ob nun diese zusammenfassende und teilweise auch irreführende Benennung schon in der uns verloren gegangenen Urkunde Herzog Leopolds VI. enthalten war oder erst von Herzog Friedrich II. 1232 in dieser Weise eingeführt wurde, das kann heute nicht mehr mit Sicherheit entschieden werden, da uns dieses Diplom eben nicht mehr vorliegt. Später-

²² pabulum, quod in bonis predictae congregationis ex utraque parte Danubii habere debuimus (Fontes 2, LI Nr. 57).

²³ CCL modii avenae, que vulgo dicitur marchvuoter (Fontes 2, LI Nr. 103).

hin wird die Gesamtleistung von 450 Mut Hafer, ohne Rücksicht auf die Teilsummen und der ihnen zugrunde liegenden Rechtstitel schlechthin als Markfutter bezeichnet. Bemerkenswert erscheint es auch, daß Kaiser Friedrich II. im Jänner 1237 durch ein eigenes Diplom Göttweig in seinen und des Reiches Schutz nahm, als er zu Wien weilte.²⁴ Jedenfalls hatte Göttweig aus Sorge vor der neuartigen Gestaltung der Dinge denselben eigens nachgesucht.

Das Quantum von 450 Mut Hafer, welches Göttweig durch das Diplom Herzog Friedrichs II. von 1232 als Gegenleistung für Markfutter, Vogteiablösung und Verleihung der Landesgerichtsbarkeit unter einziger Ausnahme todeswürdiger Verbrechen auf sich genommen hatte, war eine gewaltige Abgabe und es erregt deshalb bei uns keine Verwunderung, wenn es sich im Laufe der Zeit außerstande sah, sie regelmäßig zu leisten. Dies trat denn auch unter König Ottokar II. von Böhmen ein. Dieser beauftragte jedenfalls auf Bitten des Stiftes eigens eine Kommission, bestehend aus seinen Räten Otto von Maibau, Otto von Haslau, Heinrich von Seefeld, Heinrich von Lichtenstein, Heinrich Truchseß von Lengbach und Bernhard Preuzel, mit der Untersuchung der finanziellen Lage desselben, welche denn auch in einem eigenen Berichte vor dem 17. März 1264 den König als österreichischen Landesfürsten von der traurigen Lage von Göttweig unterrichteten. Sie hätten die Stiftsbesitzungen derart verödet gefunden, daß Göttweig unmöglich das ganze bisherige Quantum an Hafer leisten könne, weshalb er sich mit der Leistung von jährlichen 200 Mut Hafer zufrieden geben und dem Stifte die deshalb sequestrierten Besitzungen um Himberg zurückerstatten möge.²⁵ Daraufhin erließ König Ottokar II. von Böhmen tatsächlich Göttweig am 17. März 1264 durch Diplom²⁶ von der Gesamtsumme von 450 jährlichen Mut Hafer den Betrag von 250 Mut, wogegen das Stift auf seine Besitzungen um Himberg zu Pellendorf und Hennersdorf zugunsten des Königs verzichtete. Ottokar II. versicherte das Stift des ungeschmälernten Besitzes und Genusses der vordem erlangten Privilegien. Sonderbarerweise bezeichnete er die 450 Mut Hafer als Markfutter und erklärt dessen Rechtstitel als auf der Vogtei beruhend. Zweifellos war also damals in der landesfürstlichen Kanzlei die Kenntnis der einzelnen Rechtstitel und der darauf beruhenden Teilquoten des ganzen Haferquantums gänzlich abhanden gekommen.

Eine neue einschneidende Bestimmung traf Herzog Albrecht I. von Oesterreich am 4. März 1298, als er dem Stifte sein bisheriges Gerichtsprivileg in seiner ganzen Ausdehnung bestätigte,

²⁴ Fontes 2, LI Nr. 118. ²⁵ Fontes 2, LI Nr. 148. ²⁶ ebend. Nr. 149.

aber verfügte, daß Göttweig fortan die 200 Mut Hafer jährlich noch vor dem St. Michaelsfeste im herzoglichen Körnerkasten in Wien nach dem Wiener Maße zu entrichten habe.²⁷ Hatte Herzog Friedrich II. 1232 noch das Korneuburger Maß der Haferleistung zugrunde gelegt, so erklärte Albrecht I. das Wiener Maß als maßgebend. Dieses Privileg bestätigte denn auch am 1. September 1303 Herzog Rudolf III. wörtlich.²⁸ Eine wörtliche Bestätigung desselben erteilte Göttweig auch Herzog Albrecht II. am 14. Jänner 1340.²⁹

Wenn Herzog Rudolf IV. durch Diplom vom 31. Mai 1361 Göttweig das Recht verleiht, lästige Dingvögte abzusetzen und mit seinem Wissen und unter seiner Zustimmung durch neue zu ersetzen, so läßt dies schon mit Recht darauf schließen, daß damals einzelne Dingvögte dem Stifte mit ihren Forderungen lästig geworden sein müssen und das Stift deshalb beim Herzog Klage erhoben haben muß.

Neuerdings bestätigte Herzog Albrecht III. am 14. Februar 1386³⁰ Göttweig nach Vorlage der Diplome mit den von seinen Vorgängern erteilten Privilegien dieselben, faßt sie aber unter dem kurzen Begriffe „Vogtrecht“³¹ zusammen. Diese Auffassung ist aber durchaus keine den tatsächlichen Rechtstiteln vollständig entsprechende, da ja nicht allein das Vogtrecht die Grundlage dieser Leistung bildete, sondern mehr noch die Befreiung von der herzoglichen Landesgerichtsbarkeit.

Alle von seinen Vorgängern erteilten Privilegien bestätigt zusammenfassend Herzog Albrecht V. am 25. Dezember 1415, indem er sich auf die Vorlage der betreffenden Diplome seitens des Stiftes beruft und zugleich bemerkt, daß er auch Göttweig das Recht zuerkenne, mit seinem Wissen lästige Vögte abzusetzen und durch andere zu ersetzen.³² Auch König Friedrich III. bestätigt dem Stifte am 11. Juli 1440 dieselben Privilegien, indem er das Diplom Herzog Albrechts V. wörtlich inseriert.³³ Desgleichen bestätigt Ladislaus Posthumus Göttweig am 14. Mai 1455 die Privilegien seiner Vorfahren.³⁴ Abermals erteilt König Maximilian I. am 1. Oktober 1490 die Bestätigung derselben.³⁵

Haben sich die bisher aufgeführten Privilegien nahezu ausschließlich auf die Vogtei- und Landesgerichtsbarkeit bezogen, so kamen unter den späteren Habsburgern neue Vergünstigungen hinzu. So gewährte Herzog Leopold IV. als Vormund Albrechts V. dem Stifte am 22. April 1408 die mautfreie Einfuhr eines genau bezeichneten größeren Quantums Salz von Bayern über Linz, Mauthausen, Ybbs, Stein bis Korneuburg, wofür sich Göttweig

²⁷ Fontes 2, LI Nr. 208. ²⁸ ebend. Nr. 235. ²⁹ ebend. Nr. 408. ³⁰ ebend. Nr. 775.
³¹ von des vogtrechts wegen. ³² Fontes 2, LII Nr. 1053. ³³ ebend. Nr. 1259.
³⁴ ebend. Nr. 1410. ³⁵ Fontes 2, LV Nr. 2045.

zur Abhaltung eines Jahrtages am Sonntag „Invocavit“ mit einer gesungenen Vigilie und mit einem Seelenamte und Seelenmessen am Montag darnach verpflichtete.³⁶

Unter Kaiser Friedrichs III. kraft- und energieloser Regierung lockerten sich schon frühzeitig die bisherigen straffen Bande der Regierung. Da darf es uns denn keineswegs wundernehmen, wenn auch Göttweig unter der allgemeinen Misere litt; denn nicht anders sind die Befehle des Kaisers aufzufassen, mit denen er am 25. Juni 1459 die Landrichter Oesterreichs beauftragte, die Freiheiten des Stiftes überall zu respektieren,³⁷ und seinen Bruder Albrecht VI. am 3. September 1459³⁸ aufforderte, die Privilegien desselben, besonders das betreffs der mautfreien Salzeinfuhr, in Hinkunft sorgfältig zu beachten. Noch kurz vor seinem Tode erteilte Friedrich III. Göttweig am 8. März 1493 ein anderes wertvolles Privileg, indem er das Stift, seine Dienstleute und Holden von der Zahlung des Brückengeldes bei der Benützung der landesfürstlichen Brücke zu Stein befreite, dafür aber Anspruch auf Beihilfe im Falle der Beschädigung derselben erhob. Diese Vergünstigung bestätigte König Maximilian I. am 30. Dezember 1493 nach dem Tode seines Vaters vollinhaltlich.³⁹ Ja er fügte noch ein anderes Privileg am selben Tage hinzu, indem er dem Stifte auf dessen Bitten das Recht erteilte, seinen Wein am Göttweiger Berge und in Furth ohne Entrichtung des Ungeldes an seinen Ungeltes zu Mautern in Kleinem auszuschenken.⁴⁰

Maximilian I. erwies sich übrigens Göttweig gegenüber auch insoferne als überaus wohlwollend, als er das Stift und seine Dienstleute im Stifte und im Stiftshofe zu Stein durch Privileg vom 25. September 1496⁴¹ gegen die Zahlung des jährlichen Pauschalbetrages von 2 Mut Korn und 2 Pfund Pfennig am St. Michaelstage von der Zahlung des Mautgeldes über die Brücke zu Stein für Wein, Getreide und alles, was in und aus seinem Steiner Hofe über die Brücke geführt wird, befreite.

Doch nicht bloß in der Erteilung wertvoller Privilegien äußerte sich die Macht der österreichischen Herzoge gegenüber dem Stifte Göttweig, sie kam auch noch in anderen interessanten Tatsachen und Erscheinungen zum Ausdrucke. So bestätigen die österreichischen Herzoge schon in der ältesten Zeit wiederholt Verträge, welche das Stift abschloß, durch Anhängung ihres Siegels an den Urkunden und machten sie dadurch rechtskräftig. So verpfändete um 1220⁴² Graf Liutold von Hardegg

³⁶ Fontes 2, LII Nr. 970. ³⁷ ebend. 1477. ³⁸ ebend. Nr. 1482. ³⁹ Fontes 2, LV Nr. 2097. ⁴⁰ ebend. Nr. 2098. ⁴¹ Fontes 2, LV Nr. 2137.

⁴² Fontes 2, LI Nr. 63. Die Urkunde wurde do.t zu c. 1206 eingereicht, fällt jedoch, wie sich aus der H. ergibt, etwas später.

Göttweig gegen ein Darlehen von 100 Mark die Vogtei über alle Stiftsgüter im Amte Ranna unter dem Vorbehalte der Wiedereinlösung. Diesen Vertrag bekräftigte Herzog Leopold VI. durch Anhängung seines Siegels. Könnte man hier allerdings behaupten, daß die Verpfändung der Vogtei wohl nur mit Hilfe und unter Zustimmung des Landesfürsten erfolgen konnte, so tritt uns dieselbe Tatsache markant in dem Falle vor Augen, wo Herzog Leopold VI. nach dem 8. Jänner 1207 den Schiedsspruch in einem Besitzstreite der Stifte Melk und Göttweig über den Besitz zu Maiersch in einer eigenen Urkunde bestätigte und bekräftigte.⁴³ Es fällt hier die Tatsache sogar deshalb noch mehr auf, daß der Herzog in einem Streite zwischen kirchlichen Parteien in dieser Weise hervortritt, da doch diesfalls der Bischof von Passau eher hiezu berufen war. Doch der Herzog spielt schon in der Arenga darauf an, daß er als Landesfürst nicht bloß zum Schutze der Kirchen, sondern auch zur Schlichtung von Streitsachen berufen sei. Diese letztere Aufgabe fiel eigentlich nicht in seinen Wirkungskreis, und doch ergibt sich aus der Urkunde klar, daß beide streitenden kirchlichen Parteien von allem Anbeginne die Sache vor sein Forum gebracht haben müssen. Der Herzog mochte wohl erkannt haben, daß er diesfalls inkompetent sei, und übertrug deshalb die Prozeßangelegenheit einer Reihe von kirchlichen Würdenträgern, damit sie durch ein Schiedsgericht die Streitsache schlichteten. Den Schiedsspruch bekräftigte er nun durch eine eigene Urkunde und half sich so über die Schwierigkeiten hinweg, welche die Inkompetenz seines Gerichtes in diesem Falle verursachte.

Ein ähnlicher Fall liegt uns aus der Zeit um 1216⁴⁴ vor, wo Herzog Leopold VI. die Entscheidung des Grafen Ulrich von Pernegg in der Klage des Abtes Wezelo von Göttweig gegen Ulrich Trumil wegen Zinsverweigerung, wonach der letztere fürderhin den Zins unter der Strafe des Besitzverlustes zu entrichten hatte, bestätigte. Allerdings war dies ein Streitfall, wo nur eine Partei ein kirchlicher Würdenträger war, während der Geklagte ein Laie war. Nicht minder interessant ist der Fall, wo Herzog Friedrich II. am 23. März 1232 den Verzicht Hadmars von Sonnberg auf das Vogtrecht von den Stiftsbesitzungen in Ober-Thern auf Bitten des Abtes Heinrich I. von Göttweig durch Anhängung seines Siegels bekräftigte.⁴⁵ Allerdings handelte es sich diesfalls um eine Sache, auf die dem Landesfürsten als obersten Stiftsvogte eine Ingerenz zustand. Deshalb begegnet uns dieselbe Erscheinung am 30. Dezember 1268⁴⁶ neuerdings, als König Ottokar II. von Böhmen auf Bitten des Abtes Helmwik

⁴³ Fontes 2, LI Nr. 66.

⁴⁴ Fontes 2, LI Nr. 82.

⁴⁵ Fontes 2, LI Nr. 104.

⁴⁶ Fontes 2, LI Nr. 152.

von Göttweig, seines Kaplans, den zwischen diesem und Dietrich von Hohenberg betreffs der Vogtei über die Stiftsgüter zu St. Veit a. d. Gölsen am 16. April 1268⁴⁷ geschlossenen Vergleich bestätigte. Desgleichen nimmt es uns keineswegs wunder, wenn Herzog Albrecht III. am 24. September 1367 den zwischen Göttweig und Hans von Wildegg abgeschlossenen Besitztausch bestätigte.⁴⁸ Handelte es sich doch dabei um Objekte, deren Lehensherr der Herzog war.

Eines besonders hervorragenden Vertrauens wurde Abt Ulrich I. von Göttweig seitens der Landesfürsten gewürdigt, als am 31. Dezember 1361 die Herzoge Rudolf IV., Friedrich, Albrecht und Leopold von Oesterreich, Steiermark und Kärnten mit den Königen Ludwig von Ungarn und Kasimir von Polen, mit Herzog Meinhard von Ober-Bayern, Graf von Tirol, unter Zustimmung des Prälaten- und Herrenstandes ein ewiges Bündnis schlossen, da er die feierliche Vertragsurkunde mitbesiegelte.⁴⁹ Die Stellung der österreichischen Herzoge als Landesfürsten brachte es denn auch mit sich, daß die Aebte nach ihrer Wahl und erlangter kirchlicher Bestätigung sich beeilten, sich den Landesfürsten persönlich vorzustellen. Allerdings ist uns hierüber nur ein wichtiger Beleg aus den Rechenbüchern des Abtes Lukas vom Jahre 1432 erhalten;⁵⁰ allein derselbe ist außerordentlich lehrreich, da er uns zugleich auch über die dabei aufgelaufenen Unkosten unterrichtet, die durch Geschenke und Trinkgelder dem Abte in der Höhe von 11 Pfund 6 Schilling 12 Pfennig erwachsen. Jedenfalls waren dies schon durch das Gewohnheitsrecht fixierte Taxen, die in dem Falle der jedesmaligen ersten Vorstellung des Abtes beglichen werden mußten. Sicherlich lassen die Verrechnungen der Auslagen erkennen, daß die am Hofe des Bischofs von Passau gemachten weitaus größer waren als die, welche am Hofe des Herzoges zu machen waren.

Im 15. Jahrhundert, als das Ständewesen zur Ausbildung gelangt war, finden wir wiederholt Verrechnungen der Aebte von Göttweig für Ausgaben gelegentlich der persönlichen Reisen zu den vom Landesfürsten einberufenen Ständetagen und für Auslagen gelegentlich der vom Herzoge anbefohlenen Heerfahrten. So verrechnet Abt Lukas von Göttweig für anfangs August 1434 seine Ausgaben gelegentlich des von Herzog Albrecht V. auf den 3. August desselben Jahres erlassenen Aufgebotes der Stände mit 83 Pfund 3 Schilling 16 Pfennig. Dabei erfahren wir, daß der Abt sein Stiftsaufgebot 7 Wochen im Felde

⁴⁷ Fontes 2, LI Nr. 151. ⁴⁸ Fontes 2, LI Nr. 644. ⁴⁹ Fontes 2, LI Nr. 593.

⁵⁰ Distributa de eisdem inventis in ostentatione domini abbatis ad dominum principem (Fontes 2, LII Nr. 1164).

stehen hatte und daß dasselbe dem Herzoge nach Brünn nachgeführt wurde.⁵¹

Die Landesfürsten ließen es sich übrigens nach Kräften anlegen sein, das Stift in seinen Rechten zu schützen. So trägt Herzog Albrecht V. am 16. September 1437 seinen Untertanen auf, dem Abte von Göttweig ebenso wie dem Bischofe von Passau den Weinzehent von den in deren Pfarren gelegenen Weingärten fortan gewissenhaft zu entrichten.⁵² Der Herzog weist hier ausdrücklich auf Klagen hin, die bei ihm seitens der kirchlichen Würdenträger anhängig gemacht wurden, was wohl beweist, daß es seitens der Bevölkerung damals zu Zehentverweigerungen gekommen sein muß.

Während der Regierungszeit König Friedrichs IV. (nachmals Kaiser Friedrichs III.) war Göttweig ebenso wie die anderen Klöster wiederholt in eine schiefe Lage zu ihm als Landesfürsten gekommen, welche nur zu sehr durch die Unentschlossenheit desselben verursacht war. Auch seine Stellung zum Bistume Passau brachte mannigfache Schwierigkeiten für die Prälaten des Landes mit sich. So ersucht neben anderen auch Abt Thomas von Göttweig am 29. März 1440 den Propst Georg von Klosterneuburg,⁵³ ihm bei Bischof Leonhard von Passau wegen der Unmöglichkeit, an der Passauer Synode teilzunehmen, zu entschuldigen, da auch Herzog Friedrich V. von Oesterreich behufs Beratung wichtiger Fragen ihn und die anderen Prälaten nach Wien berufen habe. Wegen der zeitlichen Nähe der beiden Termine für die Passauer Diözesansynode am 10. April und des Ständetages am 13. April in Wien und der großen Entfernung der Orte voneinander sei es ihm unmöglich, an der Synode teilzunehmen. Der Propst möge deshalb, wenn er von dem Bischofe die Zustimmung nicht erlangen könne, ihm eine Zusammenkunft bestimmen, um zu beraten, welcher Entschluß da zu fassen sei. Wir erkennen hier deutlich, daß die Prälaten eher geneigt waren, die Synode zu vernachlässigen, als durch Wegbleiben vom Ständetage des Landesfürsten Groll auf sich zu laden.

In seinen zahllosen Kriegen und Fehden sah sich König Friedrich IV. wiederholt gezwungen, an die Landesklöster und Prälaten mit der Aufforderung um Hilfeleistung heranzutreten. So fordert er am 20. Mai 1440 den Abt Thomas von Göttweig auf, seinem obersten Söldnerhauptmanne in Oesterreich Jakob dem Seebech bei der Befestigung der Städte Krems und Stein zur Ueberwindung der durch den Einfall der Böhmen in Niederösterreich drohenden Gefahr seine Hintersassen zur Hilfeleistung beizustellen.⁵⁴

⁵¹ Fontes 2, LII Nr. 1194.

⁵³ Fontes 2, LII Nr. 1253.

⁵² Fontes 2, LII Nr. 1227.

⁵⁴ Fontes 2, LII Nr. 1254.

Im Jahre 1452 müssen auch die Mitglieder des Prälatenstandes von einer gegen Kaiser Friedrich III. gerichteten revolutionären Gesinnung ergriffen worden sein, da Papst Nikolaus V. sich genötigt sah, zu intervenieren, indem er die Stände Niederösterreichs, darunter auch den Abt Wolfgang II. von Göttweig, welche sich gegen den Kaiser Friedrich III. verbündet hatten, unter Androhung des Bannes aufforderte, zum Gehorsam zurückzukehren.⁵⁵ Als am 6. Februar 1458 der Rat der Stadt Wien den vier Ständen, welche am Landtage zu Wien versammelt waren, schrieb, daß jeder Stand Abgeordnete zum Kaiser schicken solle, bestimmen die Stände je zwei Abgeordnete, unter denen sich auch Abt Martin von Göttweig als Vertreter des Prälatenstandes befand, damit dieselben dem Kaiser die Notlage des Landes darlegen und ihn bewegen, das Land in Verteidigungszustand zu setzen.⁵⁶ Noch im selben Jahre beriefen am 13. August⁵⁷ Abt Martin von Göttweig, Otto von Topel, Bernhard von Dürnstein und Siegmund Potenbrunner alle Mitglieder der vier Landstände zwischen der Melk und dem Wienerwalde zu einer Beratung nach Herzogenburg zusammen, wo sie ihnen ein Ausschreiben des Kaisers zur Kenntnis bringen wollen und sie beraten sollen, wie man den Feinden am Nordufer der Donau ohne Schaden begegnen könne.

Im Jahre 1459 versuchten, als nach dem Tode des Königs Ladislaus Posthumus unter den Erben, Kaiser Friedrich III., seinem Bruder Albrecht VI. und ihrem Geschwisterkinde Sigismund von Tirol ein Streit über die Erbnachfolge ausbrach, die Stände, unter ihnen auch Abt Martin von Göttweig als Mitglied des Prälatenstandes, den Frieden zu vermitteln, was ihnen jedoch keineswegs gelang.⁵⁸

In eine neue Phase trat die Stellung des Stiftes Göttweig zum Landesfürsten als im Jahre 1461 Erzherzog Albrecht VI. in Niederösterreich einrückte und am 11. Juli das Stift zwang, sich innerhalb 14 Tagen vom Kaiser loszusagen und ihn als Landesfürsten anzuerkennen.⁵⁹ Ja Albrecht VI. geberdete sich vollends als Landesfürst, wenn er am 9. November 1462 durch Ausschreiben die Landstände aufforderte, behufs Abwehr von Feindesnot ihre Reisigen ins Feld zu stellen.⁶⁰ Albrecht weist da ohne Umschweife auf die energielose Regierung seines Bruders, des Kaisers hin und erklärt, daß er, um das Land vor weiteren Schäden und Zerrüttung zu bewahren, nach Oesterreich gekommen sei und seinen Bruder gebeten habe, zugunsten seines Sohnes Maximilian abzudanken. Da nun neuerdings der Feind

⁵⁵ Fontes 2, LII Nr. 1375. ⁵⁶ ebend. Nr. 1451. ⁵⁷ ebend. Nr. 1462.

⁵⁸ ebend. Nr. 1484. ⁵⁹ ebend. Nr. 1508. ⁶⁰ ebend. Nr. 1522.

ins Land eingedrungen sei, ruft er die Stände auf, ihr Aufgebot zu Roß und zu Fuß ins Feld zu stellen. Wenn eine ständische Deputation und unter dieser Abt Martin von Göttweig am 22. September 1463 beim Kaiser wegen der auf dem Landtage zu Wiener-Neustadt gefaßten Beschlüsse vorstellig wird, ohne aber den Zweck zu erreichen,⁶¹ so zeigt dies an, daß Friedrich trotz der ungünstigen Lage hartnäckig blieb.

Als im Jahre 1464 neuerdings durch den Landtag zu Hadersdorf das Heeresaufgebot des Landes gegen den Feind beschlossen worden war, benachrichtigte Abt Martin von Göttweig am 8. März den Stephan Eitzinger, daß er zwar zu den bereits zur Heerfahrt aufgerufenen Stiftshintersassen des Amtes Ranna auch die zu Maiersch, Münichhofen, Frauendorf, Nappersdorf, Hetzmannsdorf und sonstwo aufrufen könne, von den Hintersassen am rechten Donauufer könne er ihm aber niemanden zu Hilfe senden, da dieselben alle gevogtet sind und entweder bereits von den Dingvögten aufgerufen wurden, oder ihnen aber auch zuweilen die Teilnahme an der Heerfahrt direkt von denselben untersagt sei. Auch die Stiftsministerialen wurden vom Kaiser selbst nach Klosterneuburg berufen, weshalb er dem Befehle des Kaisers darin Rechnung tragen müsse.⁶² Schon am 15. März meldete Abt Martin dem Kaiser, daß er seine Dienstleute nach Klosterneuburg zu ihm entsendet habe, daß er aber wegen der Unsicherheit der Wege und der Kriegssorgen das Stift nicht verlassen könne, weshalb er seine Abwesenheit entschuldigen wolle.⁶³

Durch die Unbotmäßigkeit der Söldner Herzog Albrechts VI. sah Kaiser Friedrich III. sich genötigt, die Stände Niederösterreichs am 4. Oktober 1464 von Wiener-Neustadt aus wieder aufzufordern, ihre Aufgebote gegen Ybbs ins Feld zu senden, da er sie unter dem Oberbefehl des Jorg von Stein, Pfleger zu Steyer, und Jorg Seussenegker, Pfleger zu Persenbeug, zur Belagerung und Eroberung von Ybbs verwenden wolle.⁶⁴ Abermals forderte Jorg der Seussenegker am 5. November 1464 von Wimberg aus die Landstände auf, ihr Aufgebot zu Roß und zu Fuß gegen Ybbs ins Feld zu senden.⁶⁵ Es geht wohl daraus hervor, daß die Landstände in der Erfüllung des kaiserlichen Auftrages säumig gewesen sein müssen, da der eine der Oberbefehlshaber denselben ein Monat danach abermals einschärfen mußte. Die Sache scheint sich nun ziemlich lange hingezogen zu haben, da Abt Martin von Göttweig erst am 26. Februar 1465 seine Holden am linken Donauufer auffordert, jeden sechsten Mann zum Feldzuge gegen

⁶¹ Fontes 2, LV Nr. 2241. ⁶² Fontes 2, LV Nr. 1571. ⁶³ ebend. Nr. 1577.
⁶⁴ ebend. Nr. 1631. ⁶⁵ Fontes 2, LII Nr. 1643.

Ybbs auszulosen und für je zehn Mann einen bespannten Wagen beizustellen.⁶⁶

Als im Jahre 1476 die Böhmen abermals in Oesterreich einfielen, sah sich Kaiser Friedrich III. genötigt, denselben ein Aufgebot von 2000 Reitern und 1000 Mann zu Fuß entgegenzustellen. Er benachrichtigte deshalb am 4. Oktober 1476 den Abt Lorenz von Göttweig, daß er dieses Aufgebot auf den Prälatenstand, auf die Städte und seine Urbarleute aufgeteilt habe, und daß davon auf Göttweig 25 Reiter und 1 Mann zu Fuß entfallen, die zwei Monate lang im Felde stehen sollen. Der Abt sollte deshalb seinem Kämmerer Jobst Hauser wöchentlich 25 $\frac{1}{2}$ Pfund Pfennig an Sold ohne Verzug entrichten.⁶⁷ Doch das Ergebnis des Feldzuges muß keineswegs befriedigend gewesen sein, da der Kaiser den Abt am 15. Februar 1477 aufforderte, diese Soldzahlung noch für die weitere Zeit einer Quatember zu leisten, da das Aufgebot von ihm noch weiter aufgenommen worden sei.⁶⁸ Von da an häufen sich die kaiserlichen Aufgebote. Schon am 11. Juni 1477 forderte der Kaiser den Abt Lorenz abermals auf, seine Reisigen diesmal zum Entsatze der Burg Pernegg nach Wiener-Neustadt ins Feld zu stellen.⁶⁹ Es zeigt dies wohl keine große militärische Begabung Friedrichs III. an, wenn er, um Pernegg zu entsetzen, die Aufgebote behufs Sammlung nach Wiener-Neustadt entbot.

Noch im selben Jahre brach der Krieg mit Ungarn aus, weshalb der Kaiser am 27. Juni 1477 den Abt Lorenz von Göttweig abermals aufforderte, sein Aufgebot zu Roß und Fuß gegen Ungarn ins Feld zu stellen.⁷⁰ Wiederum fordern am 10. September 1478 die kaiserlichen Hauptleute im Viertel ober dem Wienerwalde Bernhard von Dürnstein und Wolfgang Ludmanstorffer die Stände auf, ihr Aufgebot zu Roß und zu Fuß nach Krems behufs Abwehr des Einfalles der Böhmen in Niederösterreich ins Feld zu senden.⁷¹

Von bemerkenswertem Interesse ist jedenfalls, wenn Kaiser Friedrich III. am 11. Februar 1479 den Abt Lorenz von Göttweig auf den Sonntag „Lätare“ in der Fastenzeit zu einer Beratung mit den anderen Ständen nach Wien beruft, damit Mittel und Wege gefunden werden, um dem Könige von Ungarn die Kriegsentschädigung zu bezahlen und das Land von einem neuen Kriege mit demselben zu bewahren.⁷² Der Kaiser weist darin auf den nächstvergangenen Landtag zu Wien hin, auf dem diese Frage bereits erörtert wurde und bei dem der Abt gleichfalls anwesend war. Alle diese Fälle beweisen uns zur Genüge, daß die Aebte von Göttweig sich damals sowohl bei den Landes-

⁶⁶ Fontes 2, LII Nr. 1668. ⁶⁷ Fontes 2, LV Nr. 1864.

⁶⁸ Fontes, LV Nr. 1869. ⁶⁹ ebend. Nr. 1885. ⁷⁰ ebend. Nr. 1887.

⁷¹ ebend. Nr. 1907. ⁷² Fontes 2, LV Nr. 1915.

fürsten als auch bei den niederösterreichischen Ständen eines hohen Ansehens erfreuten und daß sie als Mitglieder des Prälatenstandes wiederholt auf der Prälatenbank maßgebenden Einfluß auf die Beratungen und Beschlüsse der Stände nahmen.

Neuerdings rief Graf Michael von Hardegg als Landmarschall in Niederösterreich am 31. Juli 1479 die Landstände auf, sich zum Feldzuge gegen Böhmen bereitzuhalten.⁷³ Desgleichen erließ Kaiser Friedrich III. am 13. August 1480 die allgemeine Aufforderung an die Stände, mit ihrem Aufgebote zu Roß und zu Fuß samt aller feldmäßigen Ausrüstung zu Georg von Pottendorf, seinem obersten Schenken in Oesterreich, zu stoßen, der zu Waltersdorf sein Feldlager aufgeschlagen hatte, um den Feind daran zu hindern, durch den Wienerwald zu ziehen. Wie der Kaiser wiederholt seine Stände, somit auch den Prälatenstand zur Absendung ihres Aufgebotes zum Schutze des Landes gegen Feindesnot aufruft, ebenso sehen sich auch die letzteren zuweilen genötigt, des Kaisers Hilfe bei der Gefahr der Bedrohung durch die Feinde anzurufen. So bittet Abt Lorenz von Göttweig in einer Bittschrift nach dem 27. August 1481 Kaiser Friedrich III. um Hilfe gegen den in der nächsten Nähe des Stiftes stehenden Feind, da der König von Ungarn sowohl St. Pölten als auch Mautern in seine Gewalt gebracht hatte.⁷⁴

Von nicht geringer Gefahr für das Land waren auch die Söldnerhauptleute mit ihren Söldnerscharen, welche Kaiser Friedrich III. in den Kriegswirren wiederholt in seinen Dienst genommen hatte. So berichtet er am 26. Juli 1482 den Landständen, daß er mit dem Söldnerführer Wenzel Wulczko Frieden geschlossen habe, und fordert die zwei adeligen Stände auf, am künftigen St. Laurentiustag ihre Reisigen nach Wien zu ihm ins Feld zu senden.⁷⁵ Schon am 28. Juli richtet er an alle Stände vom Viertel ober dem Wienerwalde den Befehl, mit ihrem Aufgebote zu ihm zu stoßen, damit er die vom Könige von Ungarn belagerte Stadt samt Schloß Hainburg entsetzen könne.⁷⁶ Besonders die Regierung dieses wenig kriegerischen und energie-losen Herrschers war in seinen letzten Jahren mit andauernden Kämpfen mit seinen Grenznachbarn, den Königen von Böhmen und Ungarn, und mit den durch Soldrückstände nicht befriedigten Söldnerführern ausgefüllt.

Wenn König Maximilian I. nach dem Tode seines Vaters am 30. Juli 1494 an Abt Matthias I. von Göttweig den Befehl ergehen läßt, am Montag nach Mariae Himmelfahrt (18. August) zur Feier des Jahrtages für seinen verstorbenen Vater Kaiser Friedrich III. nach Wien zu kommen und das Ordenskleid, wie es sich geziemt,

⁷³ Fontes 2, LV Nr. 1922. ⁷⁴ ebend. Nr. 1973. ⁷⁵ ebend. Nr. 1983.

⁷⁶ ebend. Nr. 1984.

mitzunehmen, um den Jahrtag abhalten zu helfen,⁷⁷ so strömt uns aus dieser Verordnung ein starkes Stück staatskirchlichen Geistes entgegen. Der Landesfürst war gegenüber seinen geistlichen Landständen, den Stiftsprälaten, bereits beim Befehle zu kirchlichen Feierlichkeiten angelangt und setzt die Details in minutiöser Weise fest.

2. Der Landesfürst als Obervogt.

Die Vogtei über das Stift Göttweig hatten schon bei der Gründung desselben die Grafen von Ratelberg aus dem Hause Formbach übernommen. Der Stifter Bischof Altmann von Passau hatte offenbar nicht ohne Absicht dieses streng kirchlich gesinnte bayerische Dynastenhause erwählt; denn erstlich waren sie in der Nähe des Stiftes begütert und hatten in allernächster Nähe ihre Burg zu Ratelberg. Dann aber halfen sie selbst als reichbegütertes Geschlecht mit, Göttweig mit Besitz auszustatten und zu arrondieren. Betreffs des Ueberganges der Stiftsvogtei auf das Haus der Babenberger und der Zeit derselben wurde schon in der vorausgehenden Abteilung II, 1 in dem Kapitel über Vogteiwesen eingehend gehandelt.⁷⁸

Auffallend erschien es uns, daß Markgraf Leopold III. der Heilige die Stiftsvogtei nicht selbst übernommen hat. Offenbar wäre er dabei bei dem Hochstifte Passau und den anderen in Oesterreich begüterten Dynastengeschlechtern auf Widerspruch gestoßen. Deshalb mochte er sich entschlossen haben, dieselbe wie bereits angedeutet auf seinen noch jugendlichen Sohn Adalbert übertragen zu lassen. Jedenfalls war dies eine kluge und weitsichtige Politik seitens des Babenberger-Markgrafen, der jede Opposition gegen sich und sein Haus vermeiden wollte. So blieb denn auch Adalbert bis zu seinem Tode 1137 im Besitze der Stiftsvogtei und tritt wiederholt als Stiftsvogt in den Traditionsnotizen auf.

Als nächster Stiftsvogt erscheint um das Jahr 1161 urkundlich Herzog Heinrich I. Jasomirgott gelegentlich eines Besitztauses zwischen Göttweig und dem Stifte Reichenbach in Bayern.⁷⁹ Im nächsten Jahre (1162) interveniert er beim Gütertause, welchen Göttweig mit Markgraf Ottokar VI. von Steiermark abschloß und durch den es die beiden Kirchen zu St. Veit und Hainfeld samt Bestiftung erlangte.⁸⁰ Es war also Herzog Heinrich I. der erste Landesfürst, welcher als solcher zugleich im Besitze der Göttweiger Stiftsvogtei urkundlich auftritt. Ueber die Zeit nach dem Tode Adalberts sind wir uns keineswegs völlig

⁷⁷ Fontes 2, LV Nr. 2105.

⁷⁸ Vgl. Studien N. F. VI. 512–525. ⁷⁹ Fontes 2, LI Nr. 49.

⁸⁰ Fontes 2, VIII, 71 Nr. 283.

klar. Da nach dem Tode Leopolds III. des Heiligen dessen gleichnamiger Sohn Leopold IV. in der Mark Oesterreich nachfolgte, so war Adalbert unter dessen Regierung noch ein Jahr Stiftsvogt gewesen. Nach dem Tode Adalberts dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach, da Leopold IV. auch mit den Kämpfen um das Herzogtum Bayern in Anspruch genommen war, Adalberts Bruder Heinrich in der Stiftsvogtei nachgefolgt sein, der dann nach dem kinderlosen Tode seines Bruders Leopold IV. im Jahre 1141 demselben in der Markgrafschaft nachfolgte. So kam es, daß Heinrich I. tatsächlich dann die Stiftsvogtei und Markgrafschaft miteinander vereinigte. Ob nun Heinrich oder schon vorher Adalbert von dem Hochstifte Passau mit der Göttweiger Stiftsvogtei belehnt worden war, das läßt sich urkundlich nicht mehr feststellen. Tatsache ist, daß Herzog Friedrich II. am 11. März 1241 auf Drängen des Bischofes Rüdiger von Passau beurkundet, daß er die Vogtei über das Stift Göttweig, die Pfarreien zu Mautern und Michelbach von der Passauer Kirche zu Lehen habe.⁸¹ Jedoch möchte ich der Ansicht zuneigen, daß diese Belehnung zum erstenmale schon bei Adalbert stattgefunden habe. Das Hochstift Passau hat sich bei der Gründung des Stiftes die Vogteilehensherrlichkeit vermutlich aus dem Grunde vorbehalten, um den Immunitätscharakter des von ihm an Göttweig gewidmeten Hochstiftgutes ferner aufrecht zu erhalten.

Neben dem Landesfürsten als Hauptvogt waren einzelne Kirchen, Aemter und Besitzungen des Stiftes unter sogenannte Ding- oder Betvögte gestellt, die aber Göttweig wiederholt sehr lästig wurden. Es war deshalb das Streben der Landesfürsten wiederholt darauf gerichtet, diese Dingvogteien aufzuheben, sowie ja die Herzoge selbst durch eine Reihe von Privilegien ihre Vogtrechte sich ablösen ließen. So tat dies Herzog Friedrich I. durch Diplom von 1195⁸² in bezug auf die am rechten Donauufer und zu Grie gelegenen Göttweiger Besitzungen, Herzog Friedrich II. am 3. März 1232 in bezug auf die Stiftsbesitzungen, welche bis dahin der Betvogtei Wichards von Zöbing unterstanden.⁸³ Als im Jahre 1284 die Brüder Wichard und Ortolf von Topel dem Herzoge Albrecht I. die Vogtei über die Kirche zu Kilb heimsagten, erklärt derselbe durch Diplom vom 17. März 1284, daß er von nun an diese Vogtei selbst ausüben und an niemanden zu Lehen verleihen wolle.⁸⁴ Dieses Privileg bestätigten dann nach fast einem halben Jahrhundert dem Stifte Göttweig die Herzoge Albrecht II. und Otto der Fröhliche am 24. März 1331.⁸⁵

⁸¹ Fontes 2, LI Nr. 120. ⁸² Fontes 2, LI Nr. 57. ⁸³ ebend. Nr. 103.

⁸⁴ ebend. Nr. 166. ⁸⁵ ebend. Nr. 369.

Der Umstand, daß die Dingvögte dem Stifte Göttweig wiederholt durch ihre Bedrückungen sehr lästig wurden, brachte es jedenfalls mit sich, daß es schon bei Herzog Rudolf IV. um Abhilfe bat. Rudolf IV. erteilte denn auch durch Diplom vom 31. März 1361 Göttweig das Recht, lästige Dingvögte abzusetzen und unter Zustimmung des Herzogs durch neue zu ersetzen.⁸⁶ Desgleichen sah sich Herzog Albrecht III. auf die Klage des Abtes Friedrich II. von Göttweig genötigt, an Friedrich von Wallsee das Verbot zu erlassen, in Zukunft die Göttweiger Hintersassen unter dem Vorwande der Vogtei zu belästigen, da er selbst des Stiftes Vogt ist.⁸⁷

Ein interessanter Fall liegt uns aus dem Beginne des 15. Jahrhunderts vor, wo Herzog Wilhelm von Oesterreich mit dem Bischofe Georg von Passau wegen Göttweig in Streit kam. Es war jene Zeit gewesen, wo der Abt von Göttweig selbst gegen die Gewalttätigkeiten des Bischofes energischen Protest einlegte; der die auf der Mauterner Pfarre als Seelsorger angestellten Stiftsprofessen gefangensetzen und die Pfarre ihrer Güter zum allgemeinen großen Aergernisse berauben ließ.⁸⁸ Damals nun nahm sich Herzog Wilhelm des bedrängten Stiftes energisch an. Ja er besetzte sogar die Stadt Mautern, beschlagnahmte den Wein des Hochstiftes Passau daselbst und andere Habe und setzte Dienstleute des Bischofs gefangen. Der Herzog hatte hier wohl in seiner Eigenschaft als Stiftsvogt gehandelt, wenn er in einer derart energischen Weise die gekränkten Rechte von Göttweig wahrnahm. Der dadurch entstandene Streit wurde endlich am 16. November 1401 durch den Schiedsspruch des Bischofs Berthold von Freising, Rudolfs von Wallsee, Eberhards von Kapelln, Reimprechts und Friedrichs von Wallsee beigelegt, wobei bestimmt wurde, daß Göttweig berechtigt sei, die Pfarre Mautern mit seinen Stiftsprofessen zu besetzen.⁸⁹ Es war also hier der Herzog bemüht gewesen, Göttweig gegen den Passauer Bischof in dem vom Papste Bonifaz IX. „pleno iure“ erteilten Rechte der Inkorporation der Pfarre Mautern zu schützen. Es muß uns sonderbar anmuten, wenn weltliche Fürsten, wie hier Herzog Wilhelm, mit aller Tatkraft dazwischentreten mußten, um eine geistliche Körperschaft in einem rein kirchlichen Rechte gegen den Bischof erfolgreich zu schützen.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts trat ein neuer Streit wegen der Bestellung der Göttweiger Amtleute zu Markersdorf mit dem landesfürstlichen Rate Jorg Sewsenegker auf. Letzterer beschwerte sich nämlich bei König Ladislaus Posthumus, daß Abt Wolfgang II. von Göttweig ohne sein Wissen seine Amtleute

⁸⁶ Fontes 2, LI Nr. 586. ⁸⁷ ebd. Nr. 816. ⁸⁸ Fontes 2, LII Nr. 907.

⁸⁹ Fontes 2, LII Nr. 909.

einsetzte, während es sein altes Recht sei, daß dieselben nur mit seiner Zustimmung bestellt werden. Darauf trägt der König am 1. Juli 1455 dem Abte auf, in Hinkunft nur mit der Zustimmung des Sewsenegker die Amtleute zu bestellen und die Vogteileute nicht ungebührlich zu bedrücken.⁹⁰

Zu Ende des 15. Jahrhunderts muß es neuerdings zu Bedrückungen seitens der Dingvögte gekommen sein, da Göttweig damals die Ablösung der Vogtei und der Landesgerichtsbarkeit betrieb. Es beauftragt deshalb Kaiser Friedrich III. am 18. Jänner 1491 seinen Kämmerer Mathes von Spauer die Ablösungsquoten für fünf in seiner Vogtei und in seinem Landgerichte liegende Pfarreien, für welche je 50 ungarische Dukaten veranschlagt seien, nach dem Vermögen des Pfarrers einzuheben und von Göttweig nur 100 Gulden zu verlangen.⁹¹ Es handelte sich damals um die Pfarre Petronell, wie aus dem gleichzeitigen Rechnungsvermerke hervorgeht. Schon am 28. Jänner 1491 erteilt der Kaiser dem Abte Matthias I. von Göttweig auf dessen Klage über widerrechtliche Bedrückungen seitens der von ihm gesetzten Betvögte das Recht, selbe nach seinem Ermessen abzusetzen und durch andere zu ersetzen.⁹² Ja Kaiser Friedrich III. sieht sich selbst genötigt, mit aller Kraft einzuschreiten, indem er durch Dekret vom 17. Oktober 1491 alle Betvögte, welche er oder seine Vorfahren auf den Göttweiger Besitzungen aufgestellt haben, von der Vogtei enthebt und ihnen nachdrücklich verbietet, ferner Vogtrechte von denselben einzuheben.⁹³ Einzelne Dingvögte scheinen sich nun gegen den kaiserlichen Auftrag ablehnend verhalten zu haben, da der Kaiser am 21. Mai 1493 in einem eigenen Auftrage dem Erbschenken in Tirol Mathes Spauer die von ihm verfügte vollständige Entvogtung des Stiftes Göttweig mitteilt und ihm verbietet, fernerhin noch die Vogtei über die Stiftsholden auszuüben, Vogtrechte einzuheben und sich Eingriffe in die entvogteten Pfarrhöfe zu erlauben. Somit war Göttweig zu Ende des Mittelalters in einem langwierigen Entwicklungsprozesse bei der vollständigen Entvogtung seines Besitzes angelangt.

Die landesfürstliche Vogtei über Göttweig war ein sehr schätzenswertes Recht, das dem Herzoge nicht bloß große Rechte einräumte, sondern auch ein namhaftes Ertragnis abwarf. So wird die Vogtei und die Landesgerichtsbarkeit der Besitzungen auf dem rechtsseitigen Donauufer nach dem Privileg Herzog Friedrichs I. von 1195 mit 200 Mut Hafer von Göttweig reluiert,⁹⁴ während die Freiheit vom Tullner Landgerichte außerdem mit 40 Pfund Landpfennigen erkaufte wurde.⁹⁵ Die im Jahre 1195 er-

⁹⁰ Fontes 2, LII Nr. 1413. ⁹¹ Fontes 2, LV Nr. 2050. ⁹² ebend. Nr. 2051.
⁹³ ebend. Nr. 2063. ⁹⁴ Fontes 2, LI Nr. 57. ⁹⁵ ebend. Nr. 103.

wähnten 50 Mut Hafer „pabulum“ sind als nichts anderes als Markfutter aufzufassen. Daß diese 50 Mut mit der Vogtei gar nichts zu tun haben, ergibt sich aus dem ausdrücklichen Vermerke, daß das „pabulum“ von allen Stiftsbesitzungen zu leisten sei. In der Urkunde Friedrichs II. von 1232 wird außerdem noch die Bestimmung getroffen, daß die dem Herzog durch den Tod Wichards von Zöbing heimgefallene Vogtei über die Stiftsbesitzungen am linksseitigen Donauufer mit 100 Mut Hafer von Göttweig abgelöst werde. Ja auch die 40 Pfund Landpfennige, d. i. Landesgerichtspfennige, wurden dem Herzoge in natura mit jährlichen 100 Mut Hafer reluiert. So ergab sich denn aus allen diesen Ablösungen die respektable Summe von 400 Mut Hafer, zu welchem noch 50 Mut Markfutter hinzukamen. Obgleich diese Abgabe von 400 Mut Hafer aus verschiedenen Titeln erwachsen war und nicht bloß die Ablösung des Vogtrechtes, sondern auch der Landesgerichtsbarkeit darstellt, so begegnen wir in der Urkunde von 1232 schon der Tatsache, daß 250 Mut als Markfutter bezeichnet werden. Aber schon in kurzer Zeit war die Kenntnis der verschiedenen Rechtstitel, aus welchen sich diese beträchtliche Abgabe herleitete, so sehr verwischt, daß König Ottokar II. von Böhmen in seiner Urkunde vom 17. März 1264 die ganze Abgabe von 450 Mut Hafer als Markfutter bezeichnete und darauf hinwies, daß seine Vorgänger diese Abgabe des Stiftes als Relutum für ihr Vogtrecht bezogen.⁹⁶ Ottokar erließ Göttweig, da es damals bereits außerstande war, diese Abgabe in vollem Umfange zu leisten, jährliche 250 Mut, so daß das Stift von da an nur mehr jährliche 200 Mut Hafer an den Landesfürsten zu leisten hatte, wofür es dem Könige seine Besitzungen um Himberg zu Pellendorf und Hengersdorf als Entschädigung abtrat.

Bei der von Ottokar II. von Böhmen festgelegten Abgabe von 200 Mut Hafer, die in der Folgezeit urkundlich abwechselnd als Vogthafer und Markfutter bezeichnet werden, blieb es denn auch für die Zeit des ganzen Mittelalters. Ottokar II. war durch diesen dauernden Nachlaß tatsächlich zu einem der größten Wohltäter des Stiftes Göttweig geworden.

Als die Habsburger nach Ottokars Tode die österreichischen Erbländer übernahmen, traten sie in dieses bereits vollkommen geregelte Recht ein. Sie forderten die jährliche Leistung der Abgabe in ihren Kasten in Wien nach Wiener Maß ein, wie die Bestätigungsurkunde Albrechts I. vom 4. März 1298 genau bestimmte.⁹⁷

Allein betreffs der Maßeinheit ist denn doch im Laufe des

⁹⁶ Fontes 2, LI Nr. 149. ⁹⁷ ebend. Nr. 208.

13. Jahrhunderts ein beträchtlicher Wandel zu konstatieren. Schon Herzog Leopold VI. hatte in seinem Diplome von 1212⁹⁸ bestimmt, daß das St. Pöltener Maß zu gelten habe, und fügte bei, er habe nach dem Rate seiner Ratgeber dieses deshalb erwählt, weil es größer sei, damit die weiteren Zahlungen der Stiftshintersassen in Geld unter dem Titel von Auslagen an seine Marschälle in Hinkunft unterbleiben sollen. Herzog Friedrich II. setzt 1232 das Korneuburger Maß als Einheit fest,⁹⁹ während Ottokar II. von Böhmen betreffs der Maßeinheit überhaupt gar keine Bestimmung trifft. Seit Herzog Albrechts I. Privileg vom Jahre 1298 bleibt denn das Wiener Maß als Einheit im Mittelalter für Göttweig in Geltung, und war die Haferabgabe an den herzoglichen Körnerkasten in Wien zu leisten.

Im Laufe der Zeit ist die Entwicklung so weit geraten, daß die Herzoge von Oesterreich diese Göttweiger Abgabe, die sie zumeist unter dem Namen Vogthafer aufführten, als dingliches Recht betrachteten und es je nach Bedarf teilweise verpfändeten oder auch teilweise verlehnten. So verpfändete Herzog Friedrich III. der Schöne am 24. April 1310 dem Albrecht von Mainburg für 80 Pfund Wiener Pfennig 24 Mut Göttweiger Vogthafer,¹⁰⁰ im Jahre 1314 dem Wichard von Rabenstein für 60 Pfund Wiener Pfennig 12 Mut.

Mit der Tatsache, daß die Herzoge von Oesterreich die von den Herren von Topel heimgesagte Vogtei über die Kirche zu Kilb an sich zogen und selbst auszuüben versprochen, scheint sich jedoch der Pfarrer von Kilb wenig befriedigt abgefunden zu haben, da am 26. März 1331 die Herzoge Albrecht II. und Otto von Oesterreich auf Bitten des Pfarrers Heinrich des Caltenpek zu Kilb die Vogtei über die Pfarre und den Markt daselbst an den Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Oesterreich, verließen.¹

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts muß übrigens die Entrichtung der jährlichen 200 Mut Vogthafer dem Stifte namhafte Schwierigkeiten bereitet haben, da im Auftrage Kaiser Friedrichs III. Albrecht von Jaispitz, Pfleger zu Rappottenstein, und Bernhard Mülfelder, Pfleger zu Aggstein, die wirtschaftliche Lage des Stiftes genau untersuchen und darüber ihren Bericht am 11. Dezember 1458 dahingehend erstatten,² daß dieselbe infolge der Kriegsschäden eine derart trostlose sei, daß das Stiff die vom laufenden Jahre noch schuldigen 42 Mut 28 Metzen nicht abzustatten vermöge, da ihm im Amte Ranna allein 46 Mut Hafer von den Hintersassen nicht abgeliefert werden. Göttweig sei überhaupt derzeit nur im Stande, jährlich 125 Mut Hafer an den

⁹⁸ Fontes 2, LI Nr. 75. ⁹⁹ ebend. Nr. 103. ¹⁰⁰ ebend. Nr. 251.

¹ ebend. Nr. 370. ² Fontes 2, LII Nr. 1469.

Landesfürsten zu liefern. Dieser Bericht war es jedenfalls gewesen, der Kaiser Friedrich III. am 3. September 1459 bewog, Göttweig wegen der Verödung der Stiftsbesitzungen vom Jahre 1457 die noch ausstehenden 28 Mut und vom Jahre 1458 100 Mut Vogthafer zu erlassen.³

In nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten kam Göttweig, als im Jahre 1463 der verhängnisvolle Streit zwischen Kaiser Friedrich III. und dessen Bruder Erzherzog Albrecht VI. ausgebrochen war. Da forderte letzterer den Abt Martin von Göttweig am 28. Oktober 1463 auf, dem Ludwig Weitenmülner den Vogthafer zu liefern,⁴ was er bisher unterlassen habe. Abermals richtete er am 30. November an den säumigen Abt eine Zuschrift, in der er ihn tadelte, daß er den Dienstleuten des Kaisers den Vogthafer liefere, und ihm auftrag, dem Ludwig Weitenmülner diesen zu entrichten.⁵

Die zahlreichen Kriegswirren und die von den unbotmäßigen, nicht soldbefriedigten Söldnerscharen in den Jahren 1458 bis 1465 angerichteten Schäden und Brandschatzungen an den Göttweiger Stiftsbesitzungen nötigten den Abt Martin nach dem 29. März 1465 eine Eingabe an den Kaiser zu richten, worin er dieselben alle genau aufführt und die erhobene Schadenssumme angibt.⁶ Zugleich legte er ein ausführliches Verzeichnis der Betvögte mit Angabe des an diese entrichteten Bethafers bei. Hiezu verband er die Bitte um Nachlaß der Ausstände. Abermals sah sich Abt Martin genötigt, vor dem 9. Juni 1467 beim Kaiser sich wegen der Unterlassung der Lieferung des Vogthafers in Anbetracht der traurigen finanziellen Lage des Stiftes zu entschuldigen, und bot hiefür das wertvollste Kleinod aus dem Klosterschatz als Pfand an.⁷ Dies hatte zur Folge, daß der Kaiser seinem Schenk, Landmarschall und Feldhauptmanne Georg von Pottendorf auftrag, das Stift wegen des ausständigen Hafers nicht weiter zu belästigen, sondern denselben von den Betvögten und Holden des Stiftes einzutreiben.⁸

In der Folge begegnen uns denn auch immer kaiserliche Verfügungen wegen der Lieferung des ausständigen Vogthafers. So trägt Friedrich III. allen zur Burg Dürnstein gehörigen Vogteileuten am 15. Jänner 1479 auf, den noch ausständigen Vogthafer seinem Mautner Bernhard Karlinger zu Stein zu entrichten.⁹ Am 2. Mai 1480 ergeht an Abt Lorenz von Göttweig die Aufforderung zur Entrichtung des schuldigen Vogthafers, wenigstens soweit er darüber verfügen könne.¹⁰ Abermals wendet sich der Kaiser am 24. Mai 1480 an den Abt, da er bisher vergebens die Entrichtung

³ Fontes 2, LII Nr. 1480. ⁴ ebend. Nr. 1542. ⁵ ebend. Nr. 1545.

⁶ ebend. Nr. 1684. ⁷ ebend. Nr. 1723.

⁸ ebenda Nr. 1724. ⁹ Fontes 2, LV Nr. 1913. ¹⁰ ebenda Nr. 1936.

des schuldigen Vogthafers verlangt hatte, und fordert ihn auf, denselben oder wenigstens den derzeit verfügbaren Vorrat an Hafer unverzüglich nach Wien einzuliefern, widrigenfalls er sich schadlos halten müßte.¹¹ Am 1. Dezember 1483 fordert Friedrich III. Abt Erhard von Göttweig auf, seine Hintersassen zur Entrichtung des schuldigen Vogthafers an das Amt Dürnstein anzuhalten.¹² Diese Rückstände an Vogthafer waren zweifellos durch die in den Kriegswirren erlittenen Schäden infolge der Verödung von Kulturland und durch Brandschatzungen des Feindes verursacht. Die dadurch entstandene mißliche Finanzlage des Stiftes setzte dieses außerstande, seinen Verpflichtungen sorgsam nachzukommen.

Noch einiges über das Ziel der Lieferung! Zuweilen mußte der Hafer an jene Stellen geliefert werden, wo man dessen gerade bedurfte. So trägt Kaiser Friedrich III. am 15. November 1491 Abt Matthias I. von Göttweig auf, von den 50 Mut Hafer, welche er ihm für die Bedürfnisse seines Hofes zu liefern befohlen hatte, dem Futtermeister seines Sohnes, des römischen Königs, 10 Mut gegen Quittung zur Fütterung der Pferde desselben an die Donau nach Mautern zu liefern.¹³ Neuerdings fordert der Kaiser am 20. September 1492 den Abt auf, den Vogthafer an seinen obersten Marschall in Kärnten, Lasla Prager, seinen Kämmerer, zur Fütterung seiner Pferde zu liefern.¹⁴ Noch im Jahre 1493 erhalten wir urkundlich Kenntnis, daß Göttweig jährlich von dem Vogthafer ein bestimmtes Quantum an das Schloß zu Lengbach liefern mußte. So befiehlt Kaiser Friedrich III. am 21. Mai 1493 dem Dobesch von Boskowitz, den vom Stifte Göttweig in die Feste Lengbach zu entrichtenden Vogthafer ihm abzuliefern.¹⁵ Derseibe muß aber der Meinung gewesen sein, daß die 24 Mut Hafer, welche jährlich vom Stifte nach Lengbach abgeliefert wurden, zum Schlosse gehören, weshalb ihn der Kaiser am 22. Juni 1493 darüber aufklären mußte, daß dieselben zu der jährlichen Leistung von 200 Mut Vogthafer seitens des Stiftes Göttweig an den Landesfürsten gehören. Dergleichen trägt er ihm auf, die Untertanen des Stiftes, welche er wegen Unterlassung der Lieferung gefangen gesetzt hatte, unverzüglich freizulassen.¹⁶ Es war also im Laufe des letzten Jahrhunderts im Mittelalter der Brauch eingeführt worden, Teile dieser Lieferung zu bestimmten Zwecken einzelnen kaiserlichen Burgen zuzuweisen. Im Laufe der Zeit vergaß man jedoch daselbst die rechtliche Natur dieser Lieferung und huldigte der Meinung, es seien dies althergebrachte Zinse des Stiftes an die

¹¹ Fontes 2, LV Nr. 1937. ¹² ebend. Nr. 1995.

¹³ ebend. Nr. 2064. ¹⁴ ebend. Nr. 2081.

¹⁵ ebend. Nr. 2087. ¹⁶ ebend. Nr. 2091.

betreffende Burg, was, wie wir oben feststellen konnten, manchmal zu Uebergriffen seitens der kaiserlichen Dienstleute führte.

3. Schutz- und Reformationsrecht des Landesfürsten.

Hatte sich im Laufe der Jahrhunderte, vielfach begünstigt durch das konnivente Verhalten der geistlichen Körperschaften, die landesfürstliche Macht in ihrem Territorium zu einer ungeahnten Kraft entwickelt und auf Grund der Vogtei sich wiederholt Eingriffe in rein kirchliche Angelegenheiten gestattet, die durch nichts berechtigt waren, so kann es uns keineswegs auffallend erscheinen, wenn Herzog Albrecht V. in der Zeit vom 3. bis 23. Juli 1418 bei einer Visitation in Göttweig insoferne in hervorragender Weise mitwirkte, als er seinen Marschall Mathias Rohrer und drei Doktoren der Wiener Universität zu derselben entsandte.¹⁷ Das Eingreifen Albrechts V. in eine rein interne klösterliche Angelegenheit war wohl überhaupt nur in dem Streben begründet, den Klerus seiner Erbländer zu reformieren, beweist uns jedoch, wie weit die landesfürstliche Macht bereits auf dem Wege zur vollen Entfaltung des Staatskirchenwums in ihrem Territorium vorgeschritten war.

Eine nicht minder interessante Erscheinung ist es, wenn Kaiser Friedrich III. am 3. Februar 1479 dem Abte Lorenz von Göttweig unter anderem den Auftrag erteilt, sich in das Schottenkloster nach Wien zu begeben und dasselbe in seinem Auftrage zu reformieren. Der Kaiser drückt dabei sein Befremden darüber aus, daß in demselben keine entsprechende Ordnung und Leitung vorhanden sei, wodurch dasselbe leide.¹⁸ Diesem Befehle kamen denn auch die drei Aebte Lorenz von Göttweig, Ludwig von Melk und Johann von Klein-Mariazell insoferne nach, als sie tatsächlich in seinem Auftrage eine Visitation daselbst vornehmen und in der Zeit zwischen dem 24. März bis 14. April 1479 dem Kaiser über ihren Befund ihren untertänigsten Bericht erstatten. Damals kam es sogar im Schottenkloster zur freiwilligen Resignation des Schottenabtes Leonhard und zur Einsetzung des neuen Abtes Stephan Kolb.¹⁹ Wir erkennen hier bereits deutlich, welche gewaltigen Fortschritte die landesfürstliche Gewalt gegenüber der Kirche gemacht hatte, da der Landesfürst geistlichen Würdenträgern seines Territoriums nicht bloß Visitationen auftrug, sondern auch deren untertänigen Bericht über ihre Wahrnehmungen und Maßnahmen entgegennahm.

Allerdings waren die Landesfürsten vielfach durch die kirchlichen Würdenträger selbst hiezu ermutigt worden. Finden wir ja doch zu Ende des Mittelalters die bemerkenswerte Tatsache,

¹⁷ Fontes 2, LV Nr. 2235. ¹⁸ ebend., Nr. 1914. ¹⁹ ebend., Nr. 1916.

daß Abt Matthias I. von Göttweig König Maximilian I. vor dem 20. April 1497 über die Visitation, welche Bischof Christoph von Passau in Göttweig vornahm, und über deren Verlauf Bericht erstattet und ihn um seinen Schutz gegen die Willkür des Bischofs anruft. So ist es denn auch erklärlich, wenn Maximilian I. Bischof Christoph von Passau am 20. Juli 1497 zum zweiten Male aufträgt,²⁰ seinen Vikar Georg Auer zu Mautern abzuverufen und den Richter und Rat daselbst dazu zu verhalten, daß sie den Abt von Göttweig ungehindert seine Rechte ausüben lassen. Ja der König tadelt das Vorgehen des Bischofs in einem Schreiben an denselben vom 10. Mai 1497 dahingehend, daß er sich erküht habe, den Abt Matthias I. von Göttweig gefangen setzen zu wollen, und weist ihn an, sein Recht vor ihm und den Regenten zu suchen, den Abt hingegen unbehelligt zu lassen.²¹ Hier tritt ganz deutlich das Schutzrecht entgegen, das Maximilian I. als Landesfürst und Stiftsvogt sich beilegte.

Wenn Abt Matthias I. von Göttweig in der Zeit zwischen dem 9. September 1496 und 15. Februar 1497 gegen das widerrechtliche Vorgehen des Bischofs Christoph von Passau ihm gegenüber bei König Maximilian I. protestierte und dessen Schutz erflachte,²² so ist es begreiflich, wenn derselbe am 19. Juni 1497 dem Bischofe sein Befremden darüber ausdrückte, daß er den Abt und dessen Dienstleute suspendiert habe, und ihm auftrag, seinem Abschiede Folge zu leisten und den Abt samt seinen Dienstleuten von der Suspension und Exkommunikation loszusprechen.²³ Ja der König geht in seinem Auftrage an seinen obersten Hauptmann, an die Statthalter und Regenten in Niederösterreich vom selben Tage noch weiter, indem er auch diesen befiehlt, den Bischof dazu zu bewegen, den Abt und dessen Dienstleute von den Zensuren zu absolvieren, und beiden Parteien zur Beilegung des Streitfalles einen Verhandlungstag festzusetzen.²⁴ Hiemit zog er die Verhandlung und Entscheidung in diesem rein kirchlichen Streitfall völlig vor sein Gericht, das diesfalls ganz inkompetent war. So weit war bereits die staatskirchenrechtliche Entwicklung im Territorium des Mittelalters gediehen! Allerdings muß man zugestehen, daß gerade die kirchlichen Faktoren zu dieser der Kirche und ihrem Rechte abträglichen Entwicklung nicht wenig beigetragen haben.

4. Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch den Landesfürsten.

In jedem Territorium war die Landesgewalt im Ausgange des Mittelalters bestrebt, auch die Geistlichkeit ihrer Gerichts-

²⁰ Fontes 2. LV Nr. 2157. ²¹ ebend. Nr. 2153. ²² ebend. Nr. 2265.
²³ ebend. Nr. 2266. ²⁴ ebend. Nr. 2267.

barkeit zu unterstellen. Allerdings war diesbezüglich ein ziemlich langer Entwicklungsprozeß durchzumachen, bis diese Bestrebungen der Landesfürsten zum vollen Durchbruche kamen. Durch das Decretum Gratiani und die Konstitutionen Alexanders III., Innozenz' III., Gregors IX. und Bonifaz' IX. bildeten sämtliche Kriminal- und Zivilsachen der Kleriker durch das „privilegium fori“ die Kompetenz der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Der weltliche Richter war nach der juridischen Auffassung Gratians erst dann kompetent, wenn der Bischof oder besser das kirchliche Forum die Entscheidung über Zivilsachen der Kleriker ablehnte, sowie auch bei Zivilklagen der Kleriker gegen Laien. Durch Gregor IX. wurden nach dem Grundsatz „clericus a laico non iudicetur“ die Zivilklagen der Kleriker sämtlich vor das kirchliche Gericht gezogen und der Grundsatz „actor forum rei sequitur“ endgültig aufgehoben. Dadurch war die kirchliche Jurisdiktion auf alle Kriminal- und Zivilprozesse zwischen Klerikern und Laien ausgedehnt, ja die Kirche erhob auch auf eine Reihe von Kriminal- und Zivilsachen von Laien den Anspruch auf ihre ausschließliche Kompetenz. So gehörten Streitigkeiten wegen Kirchengüter, Zinsen an Kirchen, Zehenten und Patronatsrechten vor das alleinige Forum der Kirche. Hatte Kaiser Friedrich II. diese Rechtsansprüche in der Mehrheit im Jahre 1220 reichsrechtlich sanktioniert, so setzte das Landesfürstentum sogleich mit dem Widerstande ein. Dasselbe betrachtete den Gerichtsstand der Kleriker als Sache des Staates und trachtete prinzipiell die geistliche der weltlichen Gerichtsbarkeit unterzuordnen. Die Staatsgewalt in den Territorien entzieht langsam dem geistlichen Gerichte die Judikatur über weltliche Angelegenheiten oder solche *fori mixti* und schränkt dadurch die Kompetenz der geistlichen Gerichte wesentlich ein.²⁵

Fassen wir nur die Zivilstreitigkeiten zwischen Klerikern und Laien ins Auge, wo es sich z. B. um liegendes Gut oder dingliche Rechte handelte, so erkennen wir, daß hier das kirchliche Prinzip vom „privilegium fori“ am ehesten durchbrochen wird. Es sind die Kleriker oder Klöster selbst, welche die kirchenrechtliche Theorie nicht beachteten und ihre Prozeßangelegenheiten vor das weltliche Gericht des Landesfürsten brachten. Fragen wir uns nach der Ursache dieser sonderbaren Erscheinung, so muß diese darin gesucht werden, daß das kirchliche Gericht mit seinen Strafmitteln keine ausreichende Achtung vor dem Rechte zu schaffen vermochte. Klöster durchbrachen also vollkommen freiwillig das kirchliche Gerichtsprivileg in ihren Prozeßsachen mit Laien. Ja selbst Streitigkeiten zwischen kirchlichen Insti-

²⁵ v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters S. 96 f.

tuten und kirchlichen juristischen Personen wurden wiederholt nicht mehr vor das Gericht des Ordinarius gebracht, sondern höchst merkwürdigerweise im Hofgerichte des Herzogs anhängig gemacht und auch dort entschieden.

Göttweig als Passauer Stiftung partizipierte mit seinem aus altem Immunitätsgute stammenden Besitze an der immunen Stellung des Stifters, bzw. des Hochstiftes Passau. Wir werden nicht mit Unrecht annehmen können, daß der hl. Altmann, Bischof von Passau, dem ersten von ihm selbst bestellten Vogte über Göttweig, Grafen Ulrich von Ratelberg, mit der Vogtei über das neugegründete Stift auch den Gerichtsban übertrug. Dieselben Belehnungen sind wohl auch bei dessen Nachfolgern aus dem Hause Formbach, den Grafen Konrad von Ratelberg und Grafen Hermann von Windberg, anzunehmen. Offenbar war auch an Adalbert, als er die Stiftsvogtei über Göttweig erhielt, diese Belehnung seitens des Hochstiftes erfolgt. Da ja noch Herzog Friedrich II. am 11. März 1241 beurkundet,²⁶ daß er unter anderem die Vogtei über Göttweig vom Hochstifte Passau zu Lehen habe, so läßt sich voraussetzen, daß die Belehnung mit der Vogtei seitens desselben gleich zu Beginn erfolgt war und daß das Bistum sich dieses Recht vorbehalten haben muß.

Anders aber gestaltete sich die Sachlage, als unter Herzog Heinrich I. Jasomirgott zum ersten Male der Vogt des Stiftes mit dem Landesfürsten identisch war. Dieser bedurfte eigentlich nicht des Gerichtsbanes, da er ihm als Herzog durch kaiserliches Privileg zukam. Von da an finden wir das Streben des Stiftes, die Befreiung von der herzoglichen Landesgerichtsbarkeit zu erlangen. So muß schon unter Herzog Friedrich I. die Befreiung der Stiftsbesitzungen vom Tullner Landgerichte erteilt worden sein, wofür Göttweig jährlich 40 Pfund Landpfennige, besser Landesgerichtspfennige, dem Herzog reluierte.²⁷ In einem weiteren Privileg vom Jahre 1195 befreit Herzog Friedrich I. die Stiftsbesitzungen am rechtsseitigen Donauufer und in Grie (Amt Ranna und Kottes) von der Vogtei und Landesgerichtsbarkeit mit einziger Ausnahme der todeswürdigen Verbrechen.²⁸ Herzog Friedrich II. dehnt dieses Privileg seiner Vorgänger am 3. März 1232 auf alle Göttweiger Besitzungen auf beiden Seiten der Donau aus. Allerdings war das jährliche Relutum hiefür in der Höhe von 400 Mut Hafer ein für den Herzog außerordentlich schätzbares, kontinuierliches Erträgnis. 50 Mut Hafer sind außerdem als Markfutter zu betrachten.

Schon frühzeitig begegnet uns ein Fall, daß Herzog Leopold VI. in einem Zivilstreite über Besitz in Maiersch zwischen den zwei Stiften Göttweig und Melk auf die Beilegung Einfluß

²⁶ Fontes 2, LI Nr. 120. ²⁷ ebend. Nr. 103. ²⁸ ebend. Nr. 57.

nimmt. Allerdings war die Streitsache ordnungsmäßig vor die römische Kurie gebracht worden, welche auch tatsächlich die Pröpste von St. Pölten und St. Florian und den Pfarrer Konrad von Rußbach mit der Untersuchung und Urteilsfällung betraute. Auf den Rat des Herzogs erweiterten die drei Schiedsrichter die Zahl, indem sie noch die Aebte von Zwettl und Heiligenkreuz als solche beizogen, und fällten im Jahre 1207 den Schiedsspruch,²⁹ welchen der Herzog nach dem 8. Jänner 1207 durch eine eigene Urkunde bestätigte.³⁰ Jedenfalls erkannte Leopold VI., daß sein Forum nicht kompetent sei, und gab den streitenden Parteien diesen Weg an, um den Prozeß endgültig beizulegen. Durch die feierliche Beurkundung des Schiedsspruches hat er offenbar seine landesfürstliche Macht zur Geltung gebracht, welche das durch Urteil erlangte Recht schützen sollte.

War um 1207 die Haltung des österreichischen Herzogs noch eine zurückhaltende gewesen, so müssen wir in dem Streite, welchen Göttweig mit Z w e t t l im Jahre 1361 hatte, schon erkennen, daß hier jedwede Rücksicht auf die Inkompetenz des Forums sowohl von den streitenden Parteien, welche beide gleichfalls Stifte waren, als auch von dem herzoglichen Hofrichter beiseite gelassen wurde; denn am 13. Jänner 1361 entscheidet Berthold von Bergau als Hofrichter in Oesterreich die Prozeßangelegenheit endgültig.³¹

Ein gewiß interessanter Fall tritt uns im Jahre 1464 vor Augen, da Abt Martin von Göttweig vor den zu Hadersdorf am Landtage versammelten Landständen darüber Klage erhebt, daß der Dechant Peter Ueberacker von Mautern seinen Pfarrer dasselbst gegen alle geistlichen Rechte und Freiheiten gefangen gesetzt habe, worauf die Stände zirka am 26. Februar diesem die Freilassung des Pfarrers anbefehlen, bis der Bischof von Passau die Sache untersucht habe.³² Dechant Peter Ueberacker rechtfertigt sich deshalb am 1. März 1464 gegenüber dem Landtage in einer eigenen Eingabe.³³ Auch hier wird von den Parteien, welche beide geistlich sind, das privilegium fori der Kirche durchbrochen. Wohl fühlen die Mitglieder des Landtages ihre Inkompetenz und verweisen in ihrem Befehle auf die noch ausstehende Untersuchung des Bischofs von Passau.

Schon kurz darauf begegnet uns ein neuer interessanter Fall, der sich in derselben Bahn bewegt. Auch hier sind die beiden Prozeßparteien kirchliche Persönlichkeiten, welche in einer Zivilklage, die aber unbedingt vor das kirchliche Forum gehörte, das landesfürstliche Gericht anrufen. So trägt Kaiser

²⁹ Fontes 2, LI Nr. 64 u. 65. ³⁰ ebend. Nr. 66.

³¹ Fontes 2, LI Nr. 582. ³² Fontes 2, LII Nr. 1562.

³³ ebend. Nr. 1565.

Friedrich III. dem Abte Martin von Göttweig am 8. März 1465 auf, die Zahlung der Strafe wegen des Vertragsbruches gegenüber dem resignierten Abte Wolfgang II. zu leisten.³⁴ Abt Wolfgang muß sich also mit seiner diesbezüglichen Klage an das landesfürstliche Hofgericht gewendet haben, das allerdings nicht kompetent war. Daraufhin ersuchte zwischen dem 8. und 22. März Abt Martin den Kaiser, den resignierten Abt Wolfgang mit seiner Klage abzuweisen.³⁵ Ja damit er umso eher damit Erfolg habe, ersuchte er unter der Hand den Hans von Siebenhirten, den Rat und Küchenmeister des Kaisers, ihm wissen zu lassen, ob der Kaiser neuerliche Schritte diesbezüglich unternehmen werde, und wie er sich weiter in der Angelegenheit verhalten solle.³⁶

In dem ungemein interessanten Prozesse des Abtes Matthias I. von Göttweig mit dem Bischofe Christoph von Passau hatte gleichfalls ersterer, entgegen den kirchlichen Satzungen, sich an das weltliche Gericht des Landesfürsten gewendet. Nun war dies aber eine rein geistliche Angelegenheit, welche den Streitfall herbeigeführt hatte. So kam es denn, daß König Maximilian I. dem Abte Matthias am 15. Februar 1497 aufträgt, sich in diesem Prozesse dem Verhöre der vier von ihm ernannten Kommissäre zu unterziehen.³⁷ Der König als Landesfürst erkennt es hier deutlich, daß er eigentlich in diesem Falle nicht kompetent ist, und beruft sich deshalb, um einen geeigneten Rechtstitel für sein Vorgehen zu finden auf seine Stellung als Vogt beider Kirchen, dem es obliege, zu verhindern, daß keine derselben Schaden nehme. Nachträglich verfügte er am 7. Juli 1498 in Anbetracht der Inkompetenz seines Gerichtes, daß beide Parteien, die er bereits zum Verhöre vor sich geladen hatte, ihre Sache vor dem Erzbischof Leonhard von Salzburg zur Verhandlung bringen sollen, welcher auch, wenn er keinen gütlichen Ausgleich herbeiführen könne, den endgültigen Rechtsspruch zu fällen habe.³⁸ Diese Vorladung beider streitenden Parteien auf den Montag nach dem Dreifaltigkeitsfeste an sein Hoflager hatte König Maximilian am 10. April 1498 von Innsbruck aus verfügt. Er teilte ihnen damals auch mit, daß er beabsichtige, die Sache im gütlichen Vergleiche beizulegen.³⁹ Dieser Versuch muß nun vollends mißlungen sein, da er schon am 10. Juli 1498 die ganze Prozeßangelegenheit dem Erzbischofe Leonhard von Salzburg unter dem Hinweise, daß es sich um eine geistliche Angelegenheit handelt, übertrug.⁴⁰ Abermals betraute er denselben am 12. Juli 1498 als Metropolen nach Feststellung der Inkompetenz

³⁴ Fontes 2, LII Nr. 1672.

³⁷ Fontes 2, LV Nr. 2146.

⁴⁰ Fontes 2, LV Nr. 2271.

³⁵ ebend. Nr. 1679.

³⁸ ebend. Nr. 2177.

³⁶ ebend. Nr. 1680.

³⁹ ebend. Nr. 2270.

seines Gerichtes mit der Verhandlung des Streitfalles.⁴¹ Uebrigens war damals der Abt von Göttweig persönlich am Hoflager des Königs zu Freiburg im Breisgau anwesend, wie aus einem Proteste desselben vom 14. Juli 1498 deutlich hervorgeht.⁴² Man erkennt aus dem Vorgehen Maximilians, daß es ihm um die Einhaltung der Kompetenz seitens seines Gerichtes mehr zu tun war als dem Abte Matthias I. von Göttweig, der dies ja von vornherein hätte wissen sollen.

Hatte es sich im Vorausgehenden um Ueberschreitung oder Außerachtlassung des kirchlichen „privilegium fori“ in rein kirchlichen Streitsachen zwischen Geistlichen gehandelt, so lassen sich auch solche bei Prozeßangelegenheiten über solche kirchliche Rechte feststellen, wo eine der Prozeßparteien aus Laien bestand. So entscheiden die beiden Herzoge Albrecht II. und Otto der Fröhliche von Oesterreich am 21. März 1337 einen Streit zwischen Abt Wolfgang von Göttweig und dem jungen Dürnsteiner über das Patronatsrecht auf die Pfarre zu Hofstetten (Grünaun) zugunsten des ersteren.⁴³ Wie das Patronatsrecht auf Pfarrkirchen, so wurde auch das Zehentrecht der Kirchen als kirchliches Recht angesehen. Es muß uns deshalb um so mehr befremden, wenn zirka 1350 die Landherren in einem Gerichtsurteile einen Streit zwischen dem Stifte Göttweig und den Zehentnern zu Ober-Wölbling über den Zehenthof zu Noppendorf und damit verbundene Zehentverpflichtungen entscheiden.⁴⁴ Ein anderer, nicht minder interessanter Fall liegt uns in einer Klage des Abtes Dietrich von Göttweig im Hofgerichte gegen Ulrich den älteren Velebrunner vom Jahre 1356 wegen eines von demselben widerrechtlich genutzten Zehentrechtes vor, die am 17. April 1356 daselbst zugunsten des Stiffes entschieden wurde.⁴⁵

Es ist deshalb leicht begreiflich, daß das Stift wiederholt in Klagen gegen Laien wegen Rechtsverletzungen unter Hintansetzung des „privilegium fori“ im Gerichte des Landesfürsten sein Recht sucht und findet. Eine interessante Einleitung zu diesem Kapitel bildet die Klage der Brüder Heinrich und Otto von Morsbach gegen das Stift wegen eines Besitzes in mehreren Ortschaften wie Kamp, Gösing etc. Dieselben klagten 1217 nicht bloß beim Bischofe Ulrich II. von Passau, sondern auch im Hofgerichte des Herzogs. Sie fühlten also ganz gut, daß nach den damaligen rechtlichen Anschauungen das kirchliche Forum allein kompetent sei, weshalb sie ihre Klage auch vor das Gericht des Bischofs von Passau brachten. Man half sich damals dadurch aus der Schwierigkeit, daß der Bischof und Herzog gemeinsam

⁴¹ Fontes 2, LIV Nr. 2272. ⁴² ebend. Nr. 2273.

⁴³ Fontes 2, LI Nr. 393. ⁴⁴ ebend. Nr. 504. ⁴⁵ ebend. Nr. 547.

die Streitsache am 26. Juni 1218 durch einen Ausgleich schlichteten.⁴⁶ War der Herzog damals noch bemüht, das kirchliche privilegium fori zu beachten, so finden wir im 14. Jahrhundert schon den Zug nach völliger Außerachtlassung desselben in Zivilklagen zwischen Göttweig und Laien. So entscheidet Herzog Albrecht II. am 30. Mai 1342 einen Streit zwischen Abt Wolfgang I. von Göttweig und den Brüdern Reimprecht und Friedrich von Wallsee über das Fischwasser an der Kleinen Krems zu Kottes zugunsten des Stiftes.⁴⁷

Auch ein Fall eines Prozesses mit einem Juden im 14. Jahrhundert fesselt unser Interesse. So verhört Graf Burchard zu Hardegg als Hauptmann zu Krems in einem Prozesse zwischen Abt Wolfgang I. von Göttweig und dem Juden Rachim zu Krems die beiden Parteien im Auftrage des Herzogs. Es war ihm aber jedenfalls nicht möglich gewesen, zu einer Urteilsfällung zu gelangen, weshalb beide Parteien zwei Schiedsrichter, und zwar den Hofrichter Heinrich den Neunhofer und den Juden Musch von Krems, erwählten, welche den Streifall durch einen Schiedsspruch am 1. November 1344 beilegen.⁴⁸ Jedenfalls hören wir hier nichts von einem Judenrichter, der in der Sache interveniert hätte.

Vor dem 15. Juni 1351 spricht das herzogliche Hofgericht zu Wien in einer Klage des Abtes Wolfgang I. von Göttweig gegen die Brüder Ottokar, Christian und Heinrich die Rörer wegen eines durch sechzehn Jahre hindurch versessenen Burgrechtszinses von einem Zehente das Urteil und verurteilt die letzteren zum Verluste des Zehentes. Am 15. Juni darauf verleiht ihnen der Abt denselben neuerlich gegen genau umschriebene jährliche Zinse.⁴⁹ Ein Streit zwischen Göttweig und den Bürgern von Krems und Stein wegen des Werdes und eines Fischwassers in der Donau war gleichfalls beim Herzoge anhängig gemacht, welcher denn auch am 20. Dezember 1378 das Urteil fällt.⁵⁰ Desgleichen begegnen wir um die Mitte des 15. Jahrhunderts einem Prozesse zwischen Göttweig und den Bürgern von Stein wegen widerrechtlicher Eingriffe in die Rechte des Göttinger Hofes daselbst seitens der letzteren, welcher am 16. August 1441 von König Friedrich III. nach einem umfassenden Verhöre beider Parteien unter Vorlage der beiderseitigen Urkunden zugunsten des Stiftes entschieden wurde.⁵¹ Hier bemerken wir in allen diesen Fällen seitens des Stiftes nicht einmal den schüchternen Versuch, das privilegium fori nur im Geringsten zu beachten. Aber auch die Landesfürsten hatten sich schon völlig in die An-

⁴⁶ Fontes 2, LI Nr. 83. ⁴⁷ ebend. Nr. 428. ⁴⁸ ebend. Nr. 445.

⁴⁹ Fontes 2, LI Nr. 513. ⁵⁰ ebend. Nr. 729. ⁵¹ Fontes 2, LII Nr. 1274.

schauung hineingelebt, daß sie und ihr Gericht in allen diesen Rechtsfällen vollkommen kompetent seien.

5. Einfluß auf Pfründenbesetzung und Verwaltung des Klostervermögens.

Wenn wir es auch nicht erweisen können, daß die Wahl des Abtes Friedrich I. in Göttweig nach der Ermordung des Abtes Wernher († 19. November 1155) unter direkter Einflußnahme Herzog Heinrichs I. von Oesterreich erfolgte, so besteht doch die begründete Vermutung dafür, daß sie tatsächlich stattfand, da es erst nach längerem Kampfe dem Bischofe Konrad von Passau möglich gewesen sein muß, den Admonter Mönch Johannes in Göttweig im Jahre 1157 als Abt einzusetzen. Wiederholt kehren uns die „preces primariae“ um Verleihung einer kirchlichen Pfründe wieder. So richtet die Herzogin Beatrix, die zweite Gemahlin Herzogs Albrecht III., am 22. September 1377 an Abt Ulrich II. von Göttweig anläßlich der Geburt ihres erstgeborenen Prinzen Albrecht die erste Bitte, dem Weichard von Viechtach die nächste freiwerdende Pfründe zu verleihen.⁵² Auch König Maximilian I. stellt am 2. Dezember 1493 an Abt Matthias I. die „preces primariae“, seinem Sekretär Leonhart Olhaf die nächste freiwerdende geistliche Pfründe zu verleihen, welche derselbe entweder selbst oder durch seinen Anwalt übernehmen wird.⁵³

Aber auch auf die Vermögensverwaltung nahmen die Landesfürsten wiederholt entscheidenden Einfluß. So bestellte das Stift im Jahre 1396 den bisherigen Pfarrer Hans von St. Veit an der Gölßen zum Temporalienadministrator. Es war dies der nachmalige Abt Johann III. von Göttweig. Zu dieser außergewöhnlichen Maßnahme, die augenscheinlich durch die ungünstige ökonomische Lage des Stiftes und vermutlich auch durch die Unfähigkeit des Abtes Friedrich II. veranlaßt war, erbat das Stift die Zustimmung der österreichischen Herzoge Wilhelm und Albrecht IV., welche dieselbe denn auch am 6. März 1396 erteilten und alle Amtleute und Hintersassen desselben anwiesen, ihn in allen Anordnungen den Gehorsam zu erweisen.⁵⁴

Als im Jahre 1401 der Streit zwischen Abt Johann III. von Göttweig und Bischof Georg von Passau ausbrach und letzterer den vom Stifte auf Grund seiner „pleno iure“ erhaltenen Inkorporation auf der Pfarre Mautern als Pfarrvikar angestellten Stiftsprofessen gefangensetzen und das Pfründenvermögen derselben einziehen ließ, da war es Herzog Wilhelm von Oesterreich, der sich des bedrängten Stiftes annahm und sogar die Stadt Mautern besetzte und den Wein und die sonstige Habe des Bischofs daselbst beschlagnahmte. Erst ein Schiedsspruch

⁵² Fontes 2, LI Nr. 714. ⁵³ Fontes 2, LV Nr. 2095. ⁵⁴ Fontes 2, LI Nr. 850

vom 16. November 1401 machte dem ärgerlichen Streite ein Ende.⁵⁵

Nicht uninteressant ist das Eingreifen Kaiser Friedrichs III. in den langwierigen Streit zwischen Abt Martin von Göttweig und dessen Vorgänger, dem resignierten Abte Wolfgang II., wegen Nichteinhaltung des mit ihm abgeschlossenen Vertrages betreffs der Anweisung eines standesgemäßen Einkommens im Jahre 1465. Auf die Klage des letzteren, daß Göttweig die Bestimmungen des früheren Schiedsspruches in einer bereits vorausgehenden Klage nicht eingehalten habe, trägt der Kaiser am 8. März 1465 Abt Martin auf, das in demselben vorgesehene Bußgeld zu entrichten.⁵⁶ Allerdings beeilte sich derselbe keineswegs damit, sondern richtete noch vor dem 22. März an den Kaiser die Bitte, den resignierten Abt mit seiner Beschwerde abzuweisen, da er selbst die Bestimmungen des Schiedsspruches nicht eingehalten habe. Er beruft sich dabei auf die vom Stifte erlittenen Schäden und auf die Stellung des Kaisers als Stiftsvogt und Landesfürst, der berufen ist, Recht zu schaffen.⁵⁷ Dieses Schreiben des Abtes ist deshalb von bemerkenswertem Interesse, da es uns zeigt, worauf man sich bei der augenscheinlichen Außerachtlassung des „privilegium fori“ seitens beider Prozeßparteien bei der Anrufung des Kaisers als Landesfürsten stützte. Ja Abt Martin geht noch weiter, er sucht unter der Hand am kaiserlichen Hofe einflußreiche Verbindungen und sucht am 22. März 1465 vom kaiserlichen Rate und Küchenmeister Hans von Siebenhirten vertrauliche Auskünfte über die Auffassung der Sachlage beim Kaiser, die Wirkung seiner Bittschrift und über sein ferneres Vorgehen zu erhalten.⁵⁸

Auf die Einflußnahme des Landesfürsten auf die Vermögensverwaltung des Stiftes deutet übrigens auch der eingehende Bericht hin, den Abt Martin von Göttweig nach dem 29. März 1465 über den finanziellen Zustand des Stiftes bei seiner Wahl im Jahre 1457 und seine bisherigen Maßnahmen, um die Lage desselben zu verbessern, beim Kaiser erstattet.⁵⁹ Da berichtet er denn auch, daß das Leibgeding seines Vorgängers, bestehend aus der Pfarre St. Veit an der Gölsen, samt Zehenten mit 320 Pfund Pfennig einzuschätzen sei. Es war dies ein für jene Zeit ganz respektables Einkommen.

6. Aufsichtsrecht und widerrechtliche Eingriffe der Landesfürsten.

Welche andere Bedeutung sollten wir dem Visitationsberichte aus der Zeit vom 3. bis 23. Juli 1418 über die vom Abte

⁵⁵ Fontes 2, LII Nr. 909. ⁵⁶ ebend. Nr. 1672. ⁵⁷ ebend. Nr. 1679

⁵⁸ ebend. Nr. 1680. ⁵⁹ ebend. Nr. 1684.

Angelus von Rein und Prior Leonhard von Gaming in Göttweig vorgenommene Visitation beilegen als die, daß sich auch hier in hervorragender Weise das Aufsichtsrecht des Landesfürsten geltend machte? Wird doch eigens erwähnt, daß dieselbe in Gegenwart des herzoglichen Marschalls, des Matthias Röhler und dreier Doktoren jedenfalls von der Wiener Universität stattgefunden habe.⁶⁰

Dieselbe Bedeutung hat offenbar auch die Anfrage des Abtes Lukas von Göttweig vom 12. April 1435 an Propst Georg I. von Klosterneuburg, was er und die anderen Prälaten betreffs der von Bischof Leonhard von Passau auf den Sonntag „Misericordias domini“ nach Passau berufenen Synode, zu der auch er einberufen sei, zu tun gedenken, und ob der Landesfürst ihre Teilnahme an derselben gestatte.⁶¹ Jedenfalls bedeutet diese Anfrage schon einen hohen Grad der Entwicklung des österreichischen Staatskirchentums, wenn man schon bei dem Besuche von Diözesansynoden seitens der Stiftsprälaten vertraulich Umfrage hält, ob dies dem Landesfürsten genehm sei. Die gleiche Bedeutung für unsere Auffassung hat jedenfalls auch der Bericht, den am 21. September 1436 die auf Befehl des Bischofs Leonhard von Passau zu einer Konferenz wegen einiger Forderungen des Baseler Konzils zusammengetretenen Prälaten des Benediktiner- und Augustiner-Chorherrenordens Ober- und Niederösterreichs und Bayerns, durch einen Brief und den Göttweiger Prior dem herzoglichen Kanzler, Magister Hans Mewrs und durch diesen dem Herzoge Albrecht V. erstatten.⁶² Die Landesfürsten verboten unter Umständen sogar die Teilnahme an den von den Diözesanbischöfen angeordneten Beratungen. So ladet Bischof Ulrich von Passau den ihm enge befreundeten Abt Lorenz von Göttweig und die anderen Prälaten am 25. Jänner 1477 zu Beratungen für den 6. Februar nach St. Pölten ein.⁶³ Hievon muß aber Kaiser Friedrich III. Kenntnis erlangt haben, da er schon am 4. Februar 1477 an den Abt das Verbot richtet, der Einladung des Bischofs Folge zu leisten.⁶⁴

Die Landesfürsten maßten sich also im Laufe des 15. Jahrhunderts schon tiefeingreifende Rechte in rein kirchliche Angelegenheiten an. Oder spricht aus der Sorge, ob der Landesfürst die Teilnahme an der Diözesansynode gestatte, nicht schon auch die Tatsache heraus, daß derselbe tatsächlich das Recht für sich in Anspruch nahm, den Prälaten die Teilnahme zu verbieten? Wenn ferner die auf einer Konferenz zu Krems im Auftrage ihres Bischofs versammelten Prälaten dem Herzoge Be-

⁶⁰ Fontes 2, LV Nr. 2235.

⁶¹ Fontes 2, LII Nr. 1204.

⁶³ Fontes 2, LV Nr. 1866.

⁶² Fontes 2, LII Nr. 1218.

⁶⁴ ebend. Nr. 1867.

richt erstatten, so läßt uns dies ahnen, wie sehr die landesfürstliche Gewalt bereits daran interessiert war, von dem Inhalte dieser Beratungen genaue Kenntnis zu erlangen. Und wenn endlich Kaiser Friedrich III. eine vom Bischofe berufene Beratung der Prälaten über wichtige Fragen direkt verbietet, dann erkennen wir, daß das Staatskirchentum im Territorium der österreichischen Herzoge bereits zur vollen Entwicklung gelangt war.

Dieselbe Tatsache ergibt sich auch aus dem Befehle Kaiser Friedrichs III. an Abt Lorenz von Göttweig vom 3. Februar 1479, sich zur Vornahme einer Visitation und Abstellung von Uebelständen ins Schottenkloster nach Wien zu begeben.⁶⁵ Es zeigt uns dieses Beispiel, wie weit damals die landesfürstliche Macht in ihren Uebergriffen gegenüber der Kirche bereits vorgeschritten war. Der Kaiser gibt darin seinem Befremden lebhaft Ausdruck, daß er erfahren habe, „wie bei dem closter zu den Schotten zu Wienn nicht gut ordnung und regiment gehalten werde, dardurch das vassst in abnehmen koeme, das uns nicht gevellt“, und trägt dem Abte auf, samt den Aebten von Melk und Klein-Mariazell „das beruert closter zu reformieren“ und die Uebelstände abzustellen. Befremdet uns einerseits ein solcher Auftrag eines Landesfürsten, der doch hier ein offenes Beispiel eines gänzlich widerrechtlichen Eingriffes in rein kirchliche Angelegenheiten und Rechte darstellt, so muß es uns andererseits verwundern, wenn die drei Aebte von Göttweig, Melk und Klein-Mariazell sich tatsächlich in der Zeit zwischen dem 24. März und 14. April 1479 nach Wien verfügten und im kaiserlichen Auftrage im Schottenkloster daselbst die Visitation vornahmen, den Abt Leonhard zur freiwilligen Resignation veranlaßten und den Schottenmönch Stephan Kolb durch Wahl zum Abte bestellten, den auch der Bischof von Passau bestätigte. Nach Abschluß aller dieser Vorgänge erstatteten sie als untertänige Kapläne dem Kaiser Bericht und erbaten für den neuen Schottenabt seine Gunst.⁶⁶

War das Vorgehen Kaiser Friedrichs III. gelegentlich der Ernennung des Kardinals Georg Hasler zum Passauer Bischofe seitens der römischen Kurie im Jahre 1480 keineswegs einwandfrei, da dadurch das freie Wahlrecht des Passauer Domkapitels einfach vereitelt wurde, so muß es uns noch mehr auffallen, wenn darauf der Kaiser als Landesfürst den Abt Lorenz von Göttweig am 30. Jänner 1481 auffordert, dem Kardinal in der Erlangung der bischöflichen Gerechtsame behilflich zu sein.⁶⁷ Dadurch kam der Abt in nicht geringe Schwierigkeiten. Mußte es ihm doch klar sein, daß das Domkapitel in seinem guten Rechte

⁶⁵ Fontes 2, LV Nr. 1914.

⁶⁶ ebend. Nr. 1974. ⁶⁷ ebend. Nr. 1962.

durch diese auf Betreiben des Kaisers seitens der römischen Kurie erfolgte Ernennung schwer gekränkt und verletzt war. Es darf uns deshalb keineswegs wundernehmen, wenn der sonst so sittenstrenge und gewissenhafte Abt Lorenz von Göttweig, der jedenfalls innerlich auf Seiten des Rechtes, respektive des in seinem Rechte gekränkten Domkapitels von Passau stand, sich am 11. Juni 1481 beim Passauer Offizial Wigolaus Fröschl eigens in einem Schreiben wegen seines Verhaltens gegenüber dem Kardinal Hasler entschuldigt.⁶⁸ Hatte doch der Kaiser schon am 14. Juni 1481 von Wien aus alle seine Untertanen aufgefordert, dem Kardinal als Passauer Bischof das „subsidium charitativum“ zu leisten.⁶⁹ Es ist nicht daran zu zweifeln, daß das Domkapitel alle Anstrengungen machte, um die Anerkennung des Kardinals in den kaiserlichen Erbländern zu hintertreiben, und deshalb wohl auch diesbezügliche Zuschriften an Göttweig richtete; denn schon am 12. September 1481 entschuldigt sich der Abt neuerdings bei Wigolaus Fröschl wegen der Anerkennung des Kardinals Georg Hasler als Bischofs von Passau seitens seiner Person und seines Stiftes.⁷⁰ Der Abt weist die ihm gemachten Vorwürfe mit dem Hinweise zurück, daß er dem Papste gehorchen müsse und auch die Befehle des Kaisers ohne seinen und des Stiftes schweren Schaden nicht umgehen könne.

Die landesfürstliche Oberherrlichkeit zeigt sich auch deutlich in dem Befehle Maximilians I. an Abt Matthias I. von Göttweig vom 30. Juli 1494, zur Feier des Jahrtages seines Vaters, des römischen Kaisers, nach Wien zu kommen und das Ordenskleid mitzunehmen, um den Jahrtag abhalten zu helfen. Der Landesfürst befiehlt hier einfach die Prälaten nach Wien zur Abhaltung von kirchlichen Feierlichkeiten.⁷¹

Ein Musterbeispiel für die widerrechtlichen Eingriffe, welche sich die Landesfürsten in rein kirchliche Angelegenheiten erlaubten, bietet uns der Streit des Abtes Matthias I. von Göttweig mit Bischof Christoph von Passau in seinen verschiedenen Phasen. Als Bischof Christoph im Jahre 1497 in Göttweig eine Visitation vornehmen wollte und den Abt Matthias I. auf den 28. Jänner 1497 nach Krems vorgeladen hatte, da muß sich letzterer an die Statthalter und Regenten in dieser Angelegenheit gewendet haben; denn am 27. Jänner 1497 tragen dieselben dem Rate der Städte Krems und Stein auf, dem Bischofe, der ohne Bewilligung des Königs als Stiftsvogtes eine Visitation in Göttweig vorzunehmen beabsichtige, dieselbe nicht vornehmen und keinen Prozeß beginnen zu lassen, da dies dem König unstatthaft erscheine.⁷² Einerseits bemerken wir also die unerfreuliche

⁶⁸ Fontes 2, LV Nr. 1969. ⁶⁹ ebend. Nr. 1970. ⁷⁰ ebend. Nr. 1974.

⁷¹ ebend. Nr. 2105. ⁷² ebend. Nr. 2145.

Tatsache, daß der Abt sich in einer rein kirchlichen Angelegenheit hinter den Landesfürsten steckt und dessen weltliche Gewalt für sich auszunützen trachtet, während letzterer tatsächlich dadurch ermutigt sich Eingriffe in rein kirchliche Angelegenheiten erlaubt. Oder sollen wir es uns anders erklären, wenn Maximilian I. dem Abte Matthias I. am 15. Februar aufträgt, sich in seinem Prozesse mit dem Bischofe dem Verhöre der von ihm ernannten vier Kommissäre zu unterziehen?⁷³ Allerdings beruft sich der König hier auf seine Stellung als Vogt des Stiftes und des Bistums, dem es zukomme, Vorkehrungen zu treffen, damit beide vor Schaden behütet werden.

Es stellt ferner die Tatsache, daß Maximilian I. dem Abte Johannes von Lambach befiehlt, nach Göttweig Professoren seines Klosters zu senden, um dadurch die Disziplin in Göttweig zu heben, jedenfalls eine weitere Ueberschreitung der Rechtsbefugnisse des Landesfürsten dar. Dieserhalb erscheint Abt Matthias I. von Göttweig sogar bei Maximilian I. in Audienz und trägt ihm die Antwort des Abtes Johann von Lambach vor, welche den Kaiser befriedigt. Hierauf bittet Abt Matthias I. am 28. Februar 1497 den Lambacher Abt mit seinen Boten, zwei Stiftsprofessen, und zwar einen als Prior und einen als Spiritual und Provisor des Göttweiger Klosters, zum Zwecke der Hebung der Klosterdisziplin dahin zu senden.⁷⁴ Nachteilige Nachrichten, welche darauf über Göttweig in Lambach eingelaufen waren, dürften den Abt daselbst veranlaßt haben, keine Stiftsprofessen nach Göttweig zu senden, da er schon am 6. März 1497 nach Göttweig ein Schreiben richtet, daß er seine Professen zur Aufrechthaltung der Disziplin in seinem Stifte brauche und keine überzähligen habe. Wohl erkenne er, daß man in Göttweig zur Reformation geeignete Männer brauche, da dessen schlechter Ruf weit und breit bekannt sei, aber seine zwei Professen allein würden nicht vermögen, die Reform durchzuführen, wenn nicht auch aus anderen Klöstern Mönche berufen werden.⁷⁵

Wenn Abt Matthias I. von Göttweig noch vor dem 20. April 1497 Maximilian I. über die Vorfälle gelegentlich der Visitation des Bischofes Christoph von Passau zu Göttweig eingehenden Bericht erstattet und über dessen weiteres Vorgehen gegen ihn Beschwerde erhebt,⁷⁶ so bedeutet dies jedenfalls wiederum nichts anderes als das Aufgeben des „privilegium fori“ seitens des Abtes. Dies hatte denn auch seine Wirkung; denn schon am 10. Mai 1497 trägt Maximilian I. dem Bischofe, der sich laut der Beschwerde des Abtes von Göttweig erkühnt habe, ihn gefangennehmen zu lassen, auf, sein Recht vor ihm und den Regenten zu

⁷³ Fontes 2, LV 2146. ⁷⁴ ebend. Nr. 2148.

⁷⁵ Fontes 2, LV Nr. 2149. ⁷⁶ ebend. Nr. 2151.

suchen, den Abt aber unbehelligt zu lassen.⁷⁷ König Maximilian I. geht noch weiter. Er drückt dem Bischofe am 19. Juni 1497 sein Befremden darüber aus, daß er trotz seines in dieser Streitsache zuletzt zu Innsbruck erlassenen Abschiedes den Abt von Göttweig suspendiert und die Dienstleute desselben exkommuniziert habe, und befiehlt ihm, seinem Abschiede Folge zu leisten und den Abt und dessen Dienstleute von den kirchlichen Zensuren zu absolvieren.⁷⁸

Ja sogar in Angelegenheiten des Patronatsrechtes greift Maximilian I. gelegentlich dieses Prozesses ein. So befiehlt er am 20. Juli 1497 dem Bischofe, nachdem er erfahren hat, daß sein erster Befehl an ihn, den Vikar der Pfarre Mautern Georg Auer und den Rat der Stadt daselbst zum Gehorsame gegen den Abt von Göttweig zu verhalten, seinerseits noch nicht ausgeführt wurde, den von ihm eingesetzten Vikar abzugeben und den Richter und Rat zu Mautern daselbst zu verhalten, daß das Stift Göttweig seine Rechte ungehindert ausüben könne und keinen Schaden erleide.⁷⁹ Ja König Maximilian I. ging in dieser Sache noch weiter. Schon am 28. Juli 1497 schreibt er deshalb an den Rat der Städte Krems und Stein und trägt demselben, da der Passauer Bischof seinem Befehle, dem Abte von Göttweig die inkorporierte Pfarre Mautern mit allen Rechten zurückzustellen, bisher noch nicht entsprochen hat, auf, falls derselbe seinem neuerlichen Befehle nicht nachkomme, alle Zehente und Güter des Hochstiftes Passau um Krems und Stein zu seinen Händen einzuziehen und zu beschlagnahmen, bis der Bischof und seine Untergebenen ihm Gehorsam leisten.⁸⁰

König Maximilian I. trachtete übrigens auch in Göttweig durch Berufung von Professoren aus anderen Klöstern eine gute Ordenszucht einzuführen. So trägt er am 15. September 1497 dem Abte Johann von Lambach, da er seinem Auftrage, zwei Professoren nach Göttweig zu entsenden, nicht entsprochen hat, nochmals unter dem Ausdrucke des Befremdens darüber auf, einen Professor nach Göttweig abzuordnen. Er werde auch aus anderen Benediktinerklöstern Professoren dahin berufen, um daselbst die Reform durchzuführen.⁸¹ Darauf benachrichtigte denn Abt Johann von Lambach am 5. Oktober 1497 den Abt Matthias I. von Göttweig, daß er dem königlichen Auftrage entsprechend den in der klösterlichen Disziplin gut unterrichteten Professor Stephan, der ein hinreichend gelehrter, sehr brauchbarer Mann und zugleich ein tüchtiger Sänger und Schreiber sei, nach Göttweig schicke.⁸²

⁷⁷ Fontes 2, LV Nr. 2153.

⁷⁸ ebend. Nr. 2266. ⁷⁹ ebend. Nr. 2156. ⁸⁰ ebend. Nr. 2159.

⁸¹ ebend. Nr. 2162. ⁸² ebend. Nr. 2167.

Eine Aufhebung des „privilegium fori“ bedeutet es übrigens auch, wenn der Prior Andreas, Subprior Christian, der Cellarer Georg und der Konvent von Göttweig am 17. Oktober 1497 in einem Briefe an den obersten Hauptmann in Oesterreich Wolfgang von Polheim und an die anderen Regenten und Statthalter zu Wien gegen die wider ihren Abt erhobene Beschuldigung, als habe er zum Schaden des Stiftes Kleinodien verkauft und Zehente und andere Güter verpfändet und veräußert, Verwahrung einlegen und erklären, daß er im Gegenteile für einige tausend Gulden von seinem Vorgänger verpfändete Güter ausgelöst habe.⁸³

Einen wohl weitgehenden Eingriff in rein kirchliche Rechte stellt es dar, wenn Maximilian I. im Jahre 1498 sowohl den Abt von Göttweig als auch den Bischof von Passau in ihrer Streitsache wegen der in Göttweig von letzterem widerrechtlich vorgenommenen Visitation zum Verhöre vor sich vorladet. Erst nachdem er die völlige Inkompetenz seines Gerichtes erkennt, verweist er beide Prozeßparteien am 7. Juli 1498 an den Metropolitan, den Erzbischof Leonhard von Salzburg. Allein auch da begegnet uns ein krasser Uebergriff des Landesfürsten, indem er dem Bischof Christoph von Passau, falls er den Abt Matthias I. von Göttweig exkommuniziert hat, aufträgt, diese kirchliche Zensur für fünf Monate „cum reincidentia“ und auch die anderen Zensuren über die Kirchen und Untertanen des Stiftes aufzuheben.⁸⁴

Allerdings wurde König Maximilian I. durch den Abt von Göttweig selbst hiez zu ermutigt. Hatte doch Abt Matthias I. zwischen dem 7. und 25. Juli an ihn eine Bittschrift gerichtet, der König möge ihm durch seinen Prokurator in Rom von der römischen Kurie die Absolution von den über ihn und sein Stift verhängten kirchlichen Zensuren erwirken und dem Passauer Bischofe jedweden Eingriff in die Rechte seines Stiftes untersagen.⁸⁵ Der Abt war eben durch die am 11. Juli 1498 erfolgte Verleihung des Privilegs über die Exemtionsbestätigung seitens des Papstes Alexander VI. dazu ermutigt worden.⁸⁶

Nicht minder muß es uns befremden, wenn Maximilian I. auf die Beschwerde des Abtes Matthias I. von Göttweig, daß er in ein übles Gerede gekommen sei, als vernachlässige er die Leitung seines Stiftes in geistlicher und weltlicher Hinsicht, und auf das Angebot der Resignation im Falle eines ungünstigen Befundes, die Aebte von Melk und St. Peter zu Salzburg und seinen Rat Christoph von Losenstein am 31. August 1500 damit betraut, am 3. September 1500 in Göttweig eine Untersuchung vorzunehmen

⁸³ Fontes 2, LV Nr. 2168.

⁸⁴ Fontes 2, LV Nr. 2177. ⁸⁵ ebend. Nr. 2179. ⁸⁶ ebend. 2178.

und im Falle der Resignation des Abtes tüchtige Männer zum Abte, Prior, Cellerar und Küchenmeister zu bestellen.⁸⁷ Abt Matthias I. aber, der jedenfalls vor dieser Kommission Besorgnis hegte, erklärte deshalb am 3. September 1500, daß er nur unter Zustimmung des Papstes resignieren könne, da sein Kloster exemt sei und der Kurie unmittelbar unterstehe. Er habe sich deshalb nach reiflicher Erwägung, daß seine Resignation dem Stifte zum Schaden gereichen würde, anders entschlossen. Er habe wohl hinreichend bewiesen, daß er dem Kloster keinen Schaden verursacht habe. Sollten seine Beweise aber nicht für ausreichend befunden werden, so wolle er bei der Kurie um die Erlaubnis zur Resignation bittlich einschreiten und dann nach Erlangung derselben sie auch durchführen.

7. Außerordentliche Besteuerung des Stiftes durch den Landesfürsten.

Mit Recht sagt v. Srbik:⁸⁸ „Der auf kanonischen und reichsgesetzlichen Grundsätzen basierende Anspruch des Klerus auf Steuerfreiheit seiner Person und Einkünfte, sowie des gesamten Kirchengutes gelangte in den Territorien nie zu voller rechtlicher Geltung; das Prinzip selbst wurde stets nur von der einen der beteiligten Parteien, dem Klerus verfochten, vom Landesfürstentum in unseren Territorien nicht generell als Grundsatz und auch praktisch gegenüber der einzelnen privilegierten Korporation oder Person nicht für die Dauer anerkannt.“ Von prinzipieller Steuerfreiheit kann man deshalb vom Standpunkte des Landesrechtes nicht sprechen, das die vollständige Geltendmachung des Reichsrechtes verhinderte, ja faktisch nicht anerkannte. Nur für die Eigenbaugüter der geistlichen Korporationen und für die Einkünfte der Kleriker erhielt sich die tatsächliche Steuerfreiheit und auch da nur gegenüber den ordentlichen Steuern.

Die Kirche verhinderte trotz ihres prinzipiellen Standpunktes weder die öffentlichen Leistungen des Markfutters, der Landpfennige und des Burgwerkes, noch die regelmäßige Jahressteuer ihrer Hintersassen, sie bekämpfte nur die außerordentliche Besteuerung, wie die Rentensteuern und die Besteuerung der kirchlichen Eigengüter. Das dritte und vierte Laterankonzil vom Jahre 1179 und 1215 hatten im Falle der Not und unter Zustimmung des Bischofes der Staatsgewalt die Einhebung außerordentlicher Steuern zugestanden. In der Folgezeit war deshalb die Staatsgewalt der Landesfürsten darauf bedacht, in der Entwicklung ihrer Steuerhoheit über den Klerus den kanonisch-rechtlich statuierten Konsens der Bischöfe, bzw. der römischen Kurie zur Einhebung außerordentlicher Steuern zu beseitigen.⁸⁹

⁸⁷ Fontes 2, LV Nr. 2119. ⁸⁸ a. a. O. S. 131. ⁸⁹ v. Srbik, a. a. S. 133.

Im Jahre 1353 finden wir den ersten interessanten Vermerk über eine außergewöhnliche Steuerleistung des Stiftes Göttweig von seinen Weingärten an Herzog Albrecht II. Es war um den 1. September, als alle Weingärten des Stiftes sorgfältig taxiert wurden und von je 10 Talenten eines an den Herzog als Steuer abzuführen war.⁹⁰ Dieser Vermerk in dem Göttweiger Urbare B enthält jedoch nicht, wie v. Srbik meint, die Angabe des Schätzwertes des Ertrages, sondern, wie ich aus den hohen Schätzungssummen zu schließen berechtigt bin, die Angabe des Schätzwertes der Weingärten selbst. Es ist ganz undenkbar, daß die angenommenen hohen Summen den Wert des Ertrages darstellen können. Wohl aber ergeben sie mäßige Schätzwerte für die Weingärten selbst. Es war also damals ein Zehntel des Wertes der Weingärten an den Herzog als außerordentliche Vermögenssteuer abgeführt worden. — Mit Recht vermutet v. Srbik in dem Urbarvermerk eine Abschrift der behördlichen Registrierung des Schätzwertes der Weingärten und sieht in derselben den Vorläufer des älteren Katasters in Oesterreich. Diese Abschriften waren hingegen Einzelaufzeichnungen, welche für den Steuerzahler hergestellt worden waren.⁹¹

Eine neue außerordentliche Steuer begegnet uns im Jahre 1369. Es war damals gerade der Krieg zwischen Herzog Albrecht III. und den niederbayerischen Wittelsbachern durch den Frieden von Schärding am 29. September 1369 beendet worden, durch den ersterer sich zur Zahlung einer Kriegsschädigung von 116.000 Goldgulden an letztere verpflichten mußte.⁹² Der Herzog sah sich deshalb genötigt, an alle Untertanen, mithin auch an alle geistlichen Körperschaften und Klöster mit der Forderung einer außerordentlichen Steuer als Kriegsteuer heranzutreten. Es fand deshalb noch im selben Jahre eine allgemeine Einschätzung aller Hintersassen statt, und wurde die Steuer nach dem Ertragnisse ihres Besitzes taxiert. Diese Taxierung nach dem Ertragnisse ist uns denn heute noch abschriftlich im Urbare C von ca. 1360 erhalten und mutet gleichfalls wie ein Teil eines ausführlichen Steuerkatasters an. Es sind nicht bloß die Ortschaften mit den Namen der Hintersassen, sondern zumeist auch noch die Beschaffenheit ihres Besitzes, ob Höfe, Zinslehen oder Hofstätten samt den auf sie entfallenden Steuerbeträgen angeführt.⁹³

War im Mittelalter der Grundsatz in Geltung, daß außerordentliche Steuern seitens der Landesfürsten der Zustimmung des Diözesanbischofs oder der römischen Kurie bedürften, wenn

⁹⁰ Fontes 2, LI Nr. 528.

⁹¹ v. Srbik a. a. O. S. 150. ⁹² Krones, Oesterr. Gesch. II, 154.

⁹³ Vgl. meine Göttweiger Urbare in Oesterr. Urbare 3, I, 206 ff.

sie vom Klerus eingehoben werden durften, so begegnet uns im Jahre 1395 der entgegengesetzte Fall, wo Bischof Georg von Passau tatsächlich der Bewilligung seitens des Herzogs Albrecht III. bedurfte, um von seinem Klerus eine außergewöhnliche kirchliche Steuer einheben zu dürfen. So erläßt der Herzog an den Dechant Martin Korner zu Stein die Verordnung, die von ihm dem Bischofe Georg von Passau bewilligte Steuer in seinem Dekanate zu veranschlagen.⁹⁴ Ja der Herzog wendet sich in einem eigenen Auftrage vor dem 21. März 1395 an den Klerus, diese Steuer auf die Holden zu verteilen.⁹⁵ Ja sogar der Bischof wendet sich selbst in einem eigenen Auftrage an seinen Dechant zu Stein Martin Korner und trägt demselben unter ausdrücklicher Berufung auf die Bewilligung seitens des Herzogs Albrecht III. auf, die Steuer auf den Klerus seines Dekanates zu veranschlagen,⁹⁶ welchem Auftrage derselbe auch noch vor dem 21. März 1395 nachkommt.⁹⁷

Zur Zeit der Husitenkriege wurden neuerliche schwere Anforderungen an den Klerus und die geistlichen Korporationen gestellt. Auch der erhöhte, im Dienste der Kirche notwendige Aufwand an Kriegsmitteln nötigte die römische Kurie und das Baseler Konzil, dem Landesfürsten die Einhebung einer Quote der kirchlichen Einkünfte, gewöhnlich eines Zehntes, zu bewilligen.⁹⁸ So leistete das Stift Göttweig im Jahre 1432 an den Landesfürsten laut eines Vermerkes in einem gleichzeitigen Rechnungsbuche 700 Gulden an Steuern. Dieser große Steuerbetrag wurde natürlich nicht auf einmal entrichtet werden, sondern wurde an acht verschiedenen, zeitlich aufeinanderfolgenden Terminen von Göttweig abgestattet.⁹⁹ Schon in den Jahren 1433—1434 begegnen wir abermals einer ganz außergewöhnlichen Steuerleistung, welche dem Herzoge von den Landständen als *Husitensteuer* nebst einem Aufgebote bewilligt worden war. Auf Göttweig entfiel diesmal der Betrag von 900 Gulden, die das Stift gleichfalls an sechs Terminen in Teilbeträgen an den Prior von Mauerbach zahlte.¹⁰⁰

Am 10. März 1434¹ vermerkt Abt Lukas von Göttweig in seinem Rechnungsbuche, daß eine *Konzilssteuer*, welche vom Baseler Konzile für 1433 ausgeschrieben und eingehoben wurde, für alle Benediktinerprälaten auf 200 Gulden veranschlagt worden war, von der er 12 Gulden 64 Pfennig aus eigenem an uneinbringlichen Abgängen und für die Auswechslung der Gro-

⁹⁴ Fontes 2, LI Nr. 843.

⁹⁵ Fontes 2, LI Nr. 844. ⁹⁶ ebend. Nr. 845. ⁹⁷ ebend. Nr. 846.

⁹⁸ v. Srbik a. a. O. S. 144.

⁹⁹ Fontes 2, LII Nr. 1173.

¹⁰⁰ Fontes 2, LII Nr. 1183.

¹ ebend. Nr. 1885.

schen erstattete.² Eine weitere Konzilssteuer findet sich in dem Rechnungsbuche des Abtes Lukas von Göttweig für den 13. Oktober 1434 mit 100 Gulden verrechnet.³ Es war dies damals der zwanzigste Teil aller Einkünfte, deren Bezahlung der Passauer Offizial Heinrich Baruther zu Wien innerhalb 50 Tagen einforderte.⁴

Die Steuer des halben Zehentes von der Geistlichkeit, welche vom Baseler Konzile dem Herzog Albrecht V. in seinen Ländern 1433 bewilligt worden war, verschaffte demselben die notwendigen Geldmittel zum Kriege gegen die Husiten.⁵ Schon um den 3. August 1434 werden für das Aufgebot, welches Abt Lukas dem Herzoge nach Brünn nachgeführt hatte und sieben Wochen nacheinander im Felde erhielt, und zwar für Proviant, Ausrüstung und dergleichen 83 Pfund 3 Schilling 16 Pfennig verrechnet.⁶ Die Husitenkriege hatten also den Klöstern in Oesterreich durch die außerordentlichen Steuern nicht geringe Opfer auferlegt.

Unter Kaiser Friedrich III., dessen lange und nicht gerade glückliche Regierungszeit mit zahlreichen Kriegen und Fehden mit den Nachbarreichen Böhmen und Ungarn und mit unbotmäßigen, nicht soldbefriedigten Söldnerführern ausgefüllt war, waren die Landtage als offizielle Vertretungsform der Landstände dazwischengetreten und hatten die Bewilligung der sich häufenden außerordentlichen Steuern zur Bezahlung der Söldner, Besoldung angeworbener Truppen, Einlösung verpfändeter Domänen, Tilgung der Schulden des Landesfürsten, Landfriedenssteuern, allgemeinen Kriegssteuern, Bezahlung von Kriegsschädigungen, Deckung von Kriegserfordernissen, sowie auch zur Ausstattung bei Verheiratung von Prinzessinnen durchgeführt. Durch diesen Vertretungskörper erlangten die im Prälatenstande vertretenen Bischöfe und Prälaten die Sicherheit gegen einen willkürlichen Steueranschlag bei Bewilligung von allgemeinen Landsteuern.⁷

Eine solche Landsteuer war im Jahre 1450 auf die Kirchen veranschlagt worden. Dies gab aber dem Abte Wolfgang II. Anlaß, beim Landesfürsten dagegen Beschwerde zu erheben, da auf seine inkorporierten Pfarrkirchen in St. Veit an der Gölsen, in Mautern und Kleinzell ein beträchtlicher Steueranschlag gemacht wurde, während er sein Aufgebot zu Roß und zu Fuß im Felde hatte. Deshalb trägt denn König Friedrich IV. am 28. September 1450 dem Passauer Offizial Kaspar Hornperger in Wien und Sigmund von Ebersdorf, seinem Kämmerer und

² Fontes 2, LII Nr. 1185. ³ ebend. Nr. 1195.

⁴ Sitzungsberichte der Wiener Akademie VIII, 552 Nr. 16.

⁵ Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg V, 262.

⁶ Fontes 2, LII Nr. 1194. ⁷ v. Srbik a. a. O. S. 141.

Hubmeister in Oesterreich, auf, eine genaue Untersuchung anzustellen, ob früher auf diese Kirchen Steueranschlätze gemacht worden waren. Wenn dies nicht der Fall war, dann seien die jetzigen Steueranschlätze aufzuheben.⁸

Im Jahre 1464 wurde auf dem Landtage zu Korneuburg dem Kaiser von den Ständen eine Landsteuer, und zwar von je 20 Pfund Pfennig ein Pfund Pfennig, das ist der zwanzigste Teil des Wertes, bewilligt. Dieselbe sollte von den Prälaten an den drei Terminen zu St. Michaelstag, zu St. Martinstag und zu Weihnachten entrichtet werden. Da aber der erste Termin zu nahe war, bewilligte er am 27. September 1464 den Prälaten drei andere, spätere Termine, und zwar den St. Martinstag, Weihnachten und Mariae Lichtmeß. Unterdessen sollten sie diese Landsteuer auf ihre Hintersassen veranschlagen und einheben können.

Alle diese großen Landsteuern wurden selbstredend von den Großgrundbesitzern auf ihre Hintersassen abgeladen. Doch hatten manche Zinsgüter Befreiungen von gewöhnlichen Steuerleistungen. So wird uns vom 13. Dezember 1369 urkundlich berichtet,⁹ daß zwei Höfe in der Pfarre Grünau, die Göttweig zur Stiftung eines Seelgerätes zugewendet worden waren, nicht verpflichtet waren, eine andere Steuer zu leisten als die, welche der Herzog als Landesfürst als allgemeine Landsteuer auf die Stiftsholden legte. Neuerdings wendete sich Kaiser Friedrich III. in einer Verordnung am 4. November 1464 an die Landstände, besonders an die Prälaten und den Adel, die bewilligte Landsteuer auf ihre Holden zu veranschlagen und rechtzeitig einzubringen, damit sie dieselbe an den drei festgesetzten Terminen leisten könnten.¹⁰ Abermals wandte sich am 18. November 1464 der Kaiser an den Prälatenstand mit dem Auftrage, 1000 ungarische Dukaten von der bewilligten Landsteuer an seinen Rat Georg von Volkersdorf ohne Verzug abzuführen, damit derselbe dem Zdenko von Sternberg die laut Vertrag für Weihnachten bedungene Rate bezahlen könne, und gestattete, daß diese 1000 Gulden, ebenso wie die zur Bezahlung des Smikovsky veranschlagten 1000 Gulden von der ihnen auferlegten Landsteuer abgezogen werden könnten.¹¹ Es scheint also damals die Einzahlung derselben sehr lässig vor sich gegangen zu sein. Ja der Kaiser sah sich am 22. Februar 1465 wiederum genötigt, sich an den Prälatenstand mit der Aufforderung zu wenden, den noch ausstehenden Betrag der Landsteuer bis Montag nach dem Sonntag Reminiscere (11. März) einzuzahlen.¹²

⁸ Fontes 2, LII Nr. 1364. ⁹ Fontes 2, LI Nr. 666.

¹⁰ Fontes 2, LII Nr. 1642.

¹¹ ebend. Nr. 1651. ¹² ebend. Nr. 1667.

Studien u. Mitteilungen O. S. B. (1917).

Eine ganz neue Tatsache tritt uns gelegentlich der Einhebung dieser letzteren Landsteuer in Göttweig entgegen. Da berichtet denn Abt Martin am 9. März 1465 dem kaiserlichen Räte und Küchenmeister Hans von Siebenhirten, daß die Dingvögte von den Stiftshintersassen die Steueranschläge eigenmächtig eingehoben haben, und ersucht ihn, dies dem Kaiser mitzuteilen, damit dieser die eingehobenen Steueranschläge von den Dingvögten zurückfordere.¹³ Wir begegnen hier also einem ganz eigenartigen eigenmächtigen Vorgehen seitens der Betvögte, welche sich anstatt der Grundherren die Einhebung der von denselben veranschlagten Landsteuerbeträge anmaßen.

Was uns von den Göttweiger Urkunden nicht berichtet wird, erfahren wir aus einem Berichte des Abtes Martin von Göttweig an Kaiser Friedrich III., den er nach dem 29. März 1465 über die mißliche finanzielle Lage seines Klosters erstattet. In demselben weist der Abt darauf hin, daß er im Jahre 1457 als Steueranschlag zur Aussteuer gelegentlich der Heirat und an Türkensteuer im ganzen 1300 Pfund Pfennig bezahlt habe.¹⁴ Es war wohl eine gewaltige Summe, welche Göttweig damals an den Landesfürsten zu leisten hatte. Diese und die großen Schäden, die das Stift in den folgenden Jahren durch die widerspenstigen Söldnerführer des Kaisers erlitten hatte, hatten denn auch eine überaus traurige finanzielle Lage des Stiftes zur Folge, so daß Abt Martin noch vor dem 9. Juni 1465 sich bei Kaiser Friedrich III. wegen der Unmöglichkeit, sein Aufgebot ins Feld zu senden, entschuldigt und dem Kaiser meldet, daß er das kostbarste Kleinod des Klosterschatzes verpfändete, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, zumal er infolge der schweren Kriegsschäden von seinen Hintersassen keine Steuer mehr einzubringen vermöge.¹⁵

Im Jahre 1477 begegnet uns die bemerkenswerte Tatsache, daß vom Kaiser als Landesfürsten auf die Mitglieder des Prälatenstandes ein Steueranschlag als Kriegssteuer gemacht und zugleich ein Zwangsdarlehen von ihnen gefordert wurde. Schon am 12. April 1477 benachrichtigt Jobst Hauser, der kaiserliche Kämmerer, den Prälatenstand, die Städte und Urbarleute in den zwei Vierteln ober dem Wienerwald und ober dem Manhartsberg, daß er den landesfürstlichen Mautner zu Stein Bernhard Karlinger zur Einhebung des früher und jetzt abermals vom Kaiser auf zwei Monate gemachten Steueranschlages und Anlehens bestellt habe, und fordert sie auf, den Anschlag unverzüglich an denselben zu entrichten, da die Summe zur Bezahlung der kaiserlichen Dienstleute und zur Ablösung der Schlösser des

¹³ Fontes 2, LII Nr. 1673.

¹⁴ ebend. Nr. 1684.

¹⁵ Fontes 2, LII Nr. 1723.

Grafenecker gehört.¹⁶ Göttweig kam jedoch damals seiner Zahlungspflicht durch mehrere Monate nicht nach, so daß der Kaiser am 2. Juli 1477 sich abermals an Abt Lorenz von Göttweig mit der Aufforderung wendete, den Anschlag zur Erhaltung der Söldner auf vier Monate und die Anleihequote, welche er beide bisher nicht bezahlt hatte, ohne Verzug an Jobst Hauser, seinen Kämmerer, zu bezahlen, da er sonst die Söldner bis zur Bezahlung der Summe in das Stift legen werde.¹⁷ Auch sei er nicht gesonnen, den Steueranschlag von der Quote des Zwangsdarlehens abziehen zu lassen.

Die folgenden Kriegsjahre brachten es mit sich, daß immer neue außerordentliche Kriegssteuern von den Landtagen bewilligt werden mußten. So bewilligte der Landtag zu Wien Anfang des Jahres 1478 eine Landsteuer zur Bezahlung der Kriegsschädigung und Deckung der Kriegskosten. Schon am 16. Mai 1478 forderte der oberste kaiserliche Hauptmann Graf Hugo von Werdenberg und zum Heiligenberg die Stände auf, den bewilligten Steueranschlag, da sie ihn an dem ersten festgesetzten Termin am 10. Mai nicht gezahlt hatten, und zwar die eine Hälfte sogleich und die andere Hälfte am 24. Juni, zu entrichten.¹⁸ Noch am 27. November 1478 schrieben dieserhalben Abt Ludwig von Melk und die Prioren Siegmund von Gaming und Nikolaus von Mauerbach an den Prälatenstand, daß zur Zahlung der hohen Kriegsschädigung an Matthias Korvinus, für die das ganze Land verpfändet worden sei, auf dem Wiener Landtage der Adel im Herren- und Ritterstande zur Leistung eines Viertels aller Einkünfte sich verpflichtet habe. Darauf habe es auch der Prälatenstand nach vielem Widerstreben auf sich genommen, ein Viertel aller seiner Einkünfte beizusteuern. Von diesem Anschlage, welcher dem Viertel aller Einkünfte des Klerus gleichkommt, ist nun ein Drittel zu den künftigen Weihnachten und der Rest am 21. März 1479 beim Propste von St. Dorothea in Wien oder dem Prior von Mauerbach einzuzahlen.¹⁹ In einer neuerlichen Zuschrift wendete sich Graf Hugo von Werdenberg am 12. Dezember 1478 an alle vier Stände wegen Zahlung dieser Auflage. Darin wurde der zweite Termin bis zum 24. April 1479 erstreckt.²⁰ Hier erfahren wir die Ursache, weshalb diese hohe Auflage auf die Stände gemacht wurde. Der kaiserliche Hauptmann weist darauf hin, daß man zwar auf dem letzten Landtage zu Wien zur Bezahlung der Kriegskosten eine allgemeine Landsteuer bewilligt habe, daß aber der Landtag in Anbetracht der Tatsache, daß dieser Anschlag nicht ausreichend sei, sich ent-

¹⁶ Fontes 2, LV Nr. 1880. ¹⁷ ebend. Nr. 1888.

¹⁸ ebend. Nr. 1901.

¹⁹ ebend. Nr. 1909. ²⁰ ebend. Nr. 1912.

geschlossen habe, den vierten Teil aller Einkünfte zu bewilligen. Dabei wurde der zweite Zahlungstermin mit dem 24. April 1479 festgesetzt.

So bietet uns denn das Göttweiger Urkundenbuch wenn auch keine irgendwie erschöpfende Darstellung der Steuerauflagen auf das Stift, so doch einzelne interessante und wertvolle Beiträge zur Kenntnis derselben und eröffnet uns wiederholt einen bedeutungsvollen Einblick in die finanzielle Lage des Stiftes, wie sie sich eben durch die Kriege, Steueranschläge und Zwangsdarlehen gestaltete.

8. Die Ding- oder Untervogtei.

Neben dem Haupt- oder Obervogte bestanden in Göttweig schon seit der ältesten Zeit mehrere Dingvögte. Auch als die Landesfürsten die Stiftsvogtei übernahmen, ließen sie die Dingvögte als *Untervögte* bestehen, ja sie belehnten sie zuweilen mit der Dingvogtei. Ueberschreitungen seitens derselben in der Wahrnehmung der festgesetzten Rechte und Einkünfte führten wiederholt zur Verleihung von Privilegien der Landesfürsten an das Stift, den lästigen Untervogt seiner Stelle zu entsetzen und mit Zustimmung des Landesfürsten einen anderen Untervogt zu wählen, wie wir oben mehrfach nachgewiesen haben. Hiedurch wurde die Erblichkeit der Dingvogtei in vielen Fällen unterbrochen, wie sie sich von alters eingelebt hatte oder auch oftmals von vornherein festgesetzt worden war. Trotz alledem beginnt im 14. Jahrhundert die Erblichkeit derselben wieder von neuem einzusetzen, ob sie nun bei den Familien der alten erblichen Dingvögte geblieben war oder ob neue, absetzbare Untervögte an ihre Stelle gekommen waren. Bei Dotationen behielten sich die Familien die Erbvogtei bevor. Klagen wegen widerrechtlicher Anmaßung von Vogteirechten gehörten nicht zu den Seltenheiten und führten nicht selten zu langwierigen Prozessen.²¹ Besonders in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kehren mit dem allgemeinen Schwinden des wirtschaftlichen Wohlstandes Bedrückungen seitens der Untervögte immer wieder. Sie sind von da an keine auffallende Erscheinung mehr.

Schon in den ersten Zeiten des Bestandes von Göttweig können wir eine Reihe von Dingvögten feststellen, die wohl zum größten Teile die Vogtei als Erbvogtei ausübten. So hatte in der Zeit zwischen 1120 bis 1127 Markgraf Dietpold von Vohburg sich und seinen Erben die Vogtei über den an Göttweig gewidmeten Zehent zu Hainburg und Umgebung vorbehalten.²² Sie blieb also erblich in den Händen seiner Familie

²¹ Srbik a. a. O. S. 86 f. ²² Vgl. oben Abt. II, 1.

und Erben. In der Zeit von 1141 bis 1147 begegnet uns der Vogt Hartnit von Traisen auf Stiftsbesitzungen bei Mühldorf ober dem Manhartsberg,²³ welcher zur selben Zeit auch als Zeuge bei der Widmung eines Zensualen interveniert.²⁴ Auch Peringer von Zemling, der Ministeriale der österreichischen Herzoge, behält sich, als er am 25. Juli 1161 gelegentlich der Bestattung seiner Gemahlin Adelheid eine Hufe zu Nivindorf als Seelgeräte widmet, die Vogtei vor.²⁵ Im Jahre 1216 interveniert Wichard von Zöbing auf dem Landtaiding des Herzogs, als der Göttweiger Meier Ditmar von Wiesendorf sein Recht auf ein Gut in Süßenbrunn behauptet.²⁶

Von bemerkenswertem Interesse bleibt jedoch der Prozeß zwischen Göttweig und den Brüdern Ulrich und Heinrich von Kierling aus der Zeit von 1216 bis 1231, der wegen der widerrechtlichen Anmaßung der Verrechnung des Bergrechtes vom Regelnperge seitens der letzteren entstanden war.²⁷ Wir erlangen hier zum ersten Male Kenntnis davon, wie diese Dingvögte ihre Vogtei dazu benützten, um sich willkürliche Eingriffe in Göttweiger Besitzrechte zu erlauben. Auf die Klage des Abtes wurde im Gerichte des Herzogs zugunsten des Stiftes entschieden und bestimmt, daß sowohl das Bergrecht, als auch die Verrechnung über dasselbe dem Stifte zustehe. Nachträglich ließ sich aber der Abt Wezelin von Göttweig dazu herbei, die ganze Angelegenheit nochmals durch einen Schiedsspruch in freundschaftlicher Weise zu ordnen. Es wurde den beiden Brüdern von Göttweig laut Schiedsspruches die Summe von 30 Pfund Wiener Pfennig gegen deren völlige Verzichtleistung auf ihre Dingvogtei und das Bergrecht als Ablösung gezahlt. Jedenfalls war es eine glückliche Einleitung einer klugen Politik seitens des Stiftes, auf diese Weise ein für allemal diese lästigen Dingvögte los zu werden. Man gab in Göttweig scheinbar etwas nach und brachte ein mäßiges Opfer, um sich von der Dingvogtei der Herren von Kierling dauernd zu befreien.

Um diese Zeit betrachteten die Untervögte ihre Dingvogtei bereits als ein dingliches Recht, betreffs dessen sie Verpfändungsverträge abschlossen. So verpfändete zwischen 1120 und 1130 Graf Liutold von Hardegg Göttweig selbst seine Dingvogtei über alle Stiftsgüter im Amte Ranna für ein Darlehen von 100 Mark unter dem Vorbehalte der Wiedereinlösung,²⁸ welchen Vertrag Herzog Leopold VI. noch eigens bekräftigte.

Am 23. März 1232 verzichtete Hadmar von Sonnb erg auf jedwede Leistung des Vogtrechtes von den Stiftsbesitzungen

²³ Fontes 2, VIII Nr. 262. ²⁴ ebend. Nr. 263.

²⁵ ebend. Nr. 284. ²⁶ ebend. Nr. 335. ²⁷ ebend. Nr. 336.

²⁸ Fontes 2, LI Nr. 63.

im Dorfe Ober-Thern zugunsten des Stiftes Göttweig und verpflichtetete sich für sich und seine Erben, die Vogtei fortan unentgeltlich auszuüben, widrigenfalls Göttweig sich einen beliebigen anderen Vogt erwählen könne.²⁹ Diese Dingvogtei der Herren von Sonnberg war jedenfalls eine erbliche gewesen und gleich bei dem Uebergange des Besitzes in Ober-Thern an Göttweig von dem ursprünglichen Besitzer reserviert worden. Hier wird auf das Erträgnis um Gottes Lohnes willen endgültig Verzicht geleistet.

Nach dem Tode Herzog Friedrichs II. des Streitbaren waren schwere Wirren, über Oesterreich hereingebrochen. Das war offenbar die Ursache gewesen, daß Abt Heinrich III. von Göttweig am 24. August 1246 den Albero V. von Kuenring zum Stiftsvogte für jene Stiftsbesitzungen bestellte, welche früher Graf Liutold von Plaien gevogtet hatte.³⁰ Offenbar war es die Absicht des Abtes gewesen, sich und seinen Hintersassen in demselben einen mächtigen Schutzherrn zu sichern in einer Zeit, wo vielfach Gewalt vor Recht ging. Aus der darauf bezüglichen Urkunde können wir mit Recht schließen, daß Graf Liutold von Plaien die zwischen 1220 und 1230 verpfändete Vogtei über das Göttweiger Amt Ranna nicht mehr eingelöst haben kann. Albero V. von Kuenring übernimmt außerdem noch die Vogtei über die Stiftsgüter um Kottes, welche speziell dem Landesfürsten zusteht, sowie über die Stiftsbesitzungen unterhalb des Kamp, aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der künftige Landesfürst dies gutheißt. Im entgegengesetzten Falle hat sie wieder an den Landesfürsten zurückzufallen. Auch die Vogtrechte sind genau umschrieben. So fällt von den Bußgeldern der Hintersassen nur der dritte Teil an den Vogt, während bei den Verbrechen der Fremdlinge im Falle deren Bestrafung die Hälfte aller Habe ihm gehört. Im Falle der Ueberschreitung seiner Rechte und Befugnisse ist das Stift berechtigt, ihn durch einen anderen Vogt zu ersetzen. Wir haben hier einen vollständigen Vogteivertrag aus einer verhältnismäßig frühen Zeit vorliegen, der in seinen Einzelheiten zweifellos ein beachtenswertes Interesse verdient. Da die Kuenringer sich auch später noch im Besitze dieser Dingvogtei befanden, so können wir mit Recht darauf schließen, daß sowohl König Ottokar II. von Böhmen, als auch die nachfolgenden Habsburger gegen diese Dingvogtei der Kuenringer nichts einwendeten, sondern sie in aller Form anerkannten.

Ein hochinteressanter Fall einer Dingvogtei als Erbvogtei, welche fortdauernd vom 13. Jahrhundert an bis zum Ende des

²⁹ Fontes 2, LI Nr. 104. ³⁰ ebend. Nr. 124.

Mittelalters Anlaß zu schweren Streitigkeiten bot, war die der Herren von Hohenberg über die Kirche und die Göttweiger Stiftsbesitzungen zu und um St. Veit an der Gölsen. Dieses Vogteirecht stammt schon aus der Zeit um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert. Damals waren es die Herren von Hochstaff (Hohenstoufe) gewesen,³¹ die zweifellos von Markgraf Otaker IV. von Steiermark mit der Vogtei über die von ihm erbaute Kirche zu St. Veit an der Gölsen belehnt worden waren. Mit dem allmählichen Anwachsen der Besitzungen der Kirche auf Grund zahlreicher Stiftungen und Widmungen war ihr Wirkungskreis selbstredend immer weiter geworden. Die Herren von Hohenstoufe hatten damals ihren Herrnsitz auf dem südlich von St. Veit sich erhebenden Hochstaff. Die Burg wurde aber in der Folgezeit aufgegeben und wir finden im 13. Jahrhundert die Herren von Hohenberg im Besitze dieser Dingvogtei. Mit Dietrich von Hohenberg brach nun im Jahre 1268 ein schwerer Konflikt des Stiftes Göttweig aus, da derselbe weit über die hergebrachten Rechte hinaus die Stiftshintersassen, beziehungsweise die Kirche zu St. Veit bedrückte.

Der schwere Streit wurde endlich am 16. April 1268 zu Traiskirchen in einem Ausgleiche durch die zwei österreichischen Landrichter Graf Heinrich von Hardegg und den Truchseß Albero von Feldsberg unter folgenden, für die Zukunft sorgfältig umschriebenen Bedingungen und Rechten beigelegt. Seine Forderungen an Vogtrecht belaufen sich in Zukunft auf 4 Mut 9 Metzen Hafer, 6 Schilling 2 Pfennig, 19 Hühner, wozu noch 40 Metzen Roggen und ein größeres Schwein vom Pfarrhofe zu St. Veit kommen. Der Pfarrer von St. Veit bleibt frei von allen Leistungen, außer was er freiwillig leisten will. Von den Bußgeldern der Vogtholden gehören zwei Drittel dem Stifte Göttweig, während ein Drittel auf ihn entfällt. Die Bußgelder anderer Personen fallen gänzlich an ihn. Im Falle eines Feldzuges, der in einer allgemeinen Landesnot unternommen wird, ist er berechtigt, durch Vermittlung eines Sendboten des Abtes von Göttweig eine Steuer von den Vogtholden einzuheben. Um die dem Stifte zugefügten Schäden wettzumachen, erläßt er die Spanndienste, welche er bisher immer fordern konnte. Im Falle Stiftsbesitzungen durch seine Schuld niedergebrannt oder verödet werden, verpflichtet er sich nach dem Urteile von vier österreichischen Ministerialen, die des Herzogs Räte sind, den Schaden zu ersetzen.³² Wir erfahren hier die genaue Umschreibung aller

³¹ Holzer, Die geschichtl. Handschriften des Stiftes Melk S. 53; Schmid in Mitteilungen des Instituts für österr. Gesch. XXVI, 692. Dasselbst wird Friedrich als Vogt aufgeführt.

³² Fontes 2, LI Nr. 151.

Vogtrechte, welche Dietrich von Hohenberg als Erbvogt von den Göttweiger Hintersassen als seinen Vogtholden einzufordern berechtigt war.

Die Dingvogtei der Herren von Hohenberg ist deshalb so interessant, weil wir über dieselbe durch eine ganze Reihe von Urkunden eingehend unterrichtet werden. Sie lassen uns erkennen, welche schwere Streitigkeiten sich daraus ergaben, daß diese Vögte wiederholt ihre Rechte überschritten und willkürlich die Stiftsholden bedrückten. Schon am 18. Februar 1281 begegnen wir einem neuen Streite des Stiftes mit Chalhoch von Hohenberg. Diesmal war es Stephan von Maissau, der Marschall von Oesterreich, sein Oheim, gewesen, welcher für seinen Neffen beim Abte Hermann von Göttweig interzedierte, da sonst Chalhoch von Hohenberg seine Vogtei eingebüßt hätte, wie es im Vergleiche von 1268 bestimmt worden war. Aus der Urkunde erfahren wir klar und deutlich, daß hauptsächlich die neuerliche Forderung von Spanndiensten von den Vogtholden, welche Dietrich von Hohenberg 1268 für immer erlassen hatte, die Ursache des neuen Streites gebildet haben muß. Zweifelhaft bleibt es, ob auch noch andere unberechtigte Forderungen seitens Chalhochs von Hohenberg an den Pfarrer von St. Veit an der Gölsen gestellt worden waren.³³

Von da an ruhte jedweder Streit bis zum Beginne des 15. Jahrhunderts. Erst im Jahre 1417 brach ein neuer Streit zwischen Göttweig und den beiden Brüdern Hans und Stephan von Hohenberg aus, der am 13. Juni 1417 von Leopold von Eckartsau und Kaspar von Starhemberg, den Schwägern derselben, in folgender Weise geschlichtet wurde.³⁴ Da es sich diesmal, wie sich aus der Urkunde deutlich ergibt, mehr um das Vogttaiding handelte, so wurde bestimmt, daß die Herren von Hohenberg den Termin des Vogttaidings dem Pfarrer von St. Veit an der Gölsen vorher bekanntgeben sollen, welcher denselben wiederum den Stiftshintersassen und dem Abte von Göttweig mitzuteilen hat. Der Abt hat seinen Richter unter den Vogtholden zu bestellen, welcher das Stäbel innehat, und im Taiding die Vogtrechte der Herren von Hohenberg als Erbvögten durch Umfrage festzustellen hat. Falls er dies vernachlässigt, so sind letztere selbst berechtigt, durch Umfrage dieselben festzulegen. Eine Reihe von anderen strittigen Fragen wurde damals gleichfalls sorgfältig erledigt. So wurde betreffs des Wildbannes bestimmt, daß denselben die Herren von Hohenberg innehaben, außer es würde der Abt von Göttweig urkundlich beweisen können, daß er Göttweig vorher verliehen wurde. Betreffs der von den Herren von Wildegg und Altenburg neu

³³ Fontes 2, LI Nr. 164. ³⁴ Fontes 2, LII Nr. 1083.

angekauften Güter wurde festgesetzt, daß der Abt die Herren von Hohenberg über den Inhalt der betreffenden Urkunden in Kenntnis setze und ihnen die Vogtei über jene Besitzungen, über welche sie dieselbe noch nicht hatten, übertrage.

War im Jahre 1268 den Herren von Hohenberg im Falle eines Feldzuges die Einhebung einer Steuer von den Göttweiger Vogtholden unter Zustimmung des Abtes von Göttweig zugestanden worden, so erhalten wir aus dem Jahre 1420 genaue Kenntnis von der Einhebung einer solchen gelegentlich der Husitenkriege. So verzeichnet uns eine Göttweiger Notiz vom 15. Juni 1420, daß in diesem Jahre, als Herzog Albrecht V. am 18. Juni samt den Streitkräften des Herzogs Ernst die Heerfahrt über Budweis gegen Prag antrat, von wo aus er am 1. August den Rückzug antrat und am 10. August wieder in Oesterreich anlangte, die Herren von Hohenberg mit Bewilligung des Stiftes von den Göttweiger Vogtholden für dieses Mal eine größere Steuer einheben durften.³⁵ In dieser Zeit, wo durch die fortwährenden Husitenkriege wiederholt Heerfahrten unternommen und Steuern zur Deckung der Kosten derselben eingehoben werden mußten, hatten augenscheinlich auch wiederum die Herren von Hohenberg sich Uebergriffe zuschulden kommen lassen. Diese müssen nun zu einer Klage des Abtes Peter II. von Göttweig bei Herzog Albrecht V. im Jahre 1424 geführt haben, da der Herzog in der Urkunde vom 1. Juli 1424 dem Abte mitteilt, daß Stephan von Hohenberg sich ihm gegenüber darauf berufen hat, er habe bei einem allgemeinen Aufgebote des Landesfürsten zur Heerfahrt das Recht, von den Stiftsholden eine entsprechende Steuer einzuheben, wobei ein Bote des Abtes zugegen sein solle. Der Herzog fordert darauf den Abt auf, denselben in seinem Rechte nicht zu behindern. Sollte er jedoch ein anderes Recht geltend machen können, so habe er ihm unverzüglich die betreffenden Urkunden vorzulegen.³⁶

Am 24. Juni 1432 übertrug die Kirchenzeche zu Ramsau die Vogtei über Güter, die sie von den Hannawern und Peter von Wildegg gekauft haben, als Erbvogtei mit Erbvogteizinsen, den beiden Vettern Stephan und Friedrich von Hohenberg.³⁷ In diesem Vertrage wurde bestimmt, daß je die Hälfte der Bußgelder von den neuen Vogtholden der Kirchenzeche zu Ramsau und den Vögten zufallen, während die fremder Holden ganz den letzteren gehören. Zur Zeit von Landesnot dürfen die allgemeinen Landsteuern nur von dem Zechmeister und der Zeche diesen Vogtholden auferlegt werden. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts müssen abermals zwischen Abt Wolfgang II. von Göttweig und

³⁵ Fontes 2, LII Nr. 1103.

³⁶ ebend. Nr. 1120. ³⁷ ebend. Nr. 1172.

Friedrich von Hohenberg langwierige Streitigkeiten ausgebrochen sein, die am 3. Oktober 1448 durch ein Schiedsgericht, bestehend aus Bischof Leonhard von Passau, Siegmund von Ebersdorf, dem Kämmerer und Hubmeister in Oesterreich, Rüdiger von Starhemberg und Leopold Aspach, den königlichen Räten, geschlichtet wurde. Die Hauptursache derselben bildete hier abermals das von letzterem in Anspruch genommene Recht einer Steuerauflage auf die Göttweiger Vogtholden zu St. Veit. Es müssen aber auch noch eine Reihe von anderen Rechten strittig gewesen sein und sich mannigfache Unzukömmlichkeiten ergeben haben, die jetzt durch den Schiedsspruch ausgeglichen wurden, welchen König Friedrich III. bestätigte.³⁸ So wurde bestimmt, daß das Banntaiding zu St. Veit an der Gölsen an den herkömmlichen Tagen abgehalten und von keiner der beiden Parteien verlegt werden soll. Auf demselben sind die Rechte Friedrichs von Hohenberg als Erbvogtes durch Umfrage festzustellen. Sowohl an den Tagen des Banntaiding, als auch an den zwei Kirchtagen hat der Pfarrer von St. Veit den Herrn von Hohenberg oder dessen Stellvertreter zu verköstigen. Der neue Pfarrhof in Kleinzell hat so lange unter ihrer Vogtei zu stehen, bis der alte Pfarrhof wieder aufgebaut ist; desgleichen sind alle von den Herren von Hohenberg den Kirchen zu St. Veit und Kleinzell zugewendeten Besitzungen ebenso wie die von Göttweig gewidmeten Güter deren Vogtei unterstellt. Allen Vogtholden, denen der Abt von Göttweig ihre Freibriefe abgenommen hat, hat er sie zurückzustellen oder dieselben in ihrem ganzen ehemaligen Inhalte zu erneuern. Alle Zinserhöhungen, welche der Abt an den Vogtholden der Herren von Hohenberg vorgenommen hat, sind bis zur Höhe der alten Zinse zu ermäßigen. Falls das Stift aber den Vogtholden etwas an den Vogteizinsen nachgelassen hat, so hat es darauf zu achten, daß dieselben in ihrer früheren Höhe wieder gereicht werden. Betreffs der Bußgelder bleiben die früheren Bestimmungen in Kraft. Um aber Friedrich von Hohenberg für die zwei noch ausstehenden Steueranschlüsse gelegentlich der zwei letzten Heeresaufgebote zu entschädigen, ist derselbe berechtigt, eine gewöhnliche Steuer außer seiner sonstigen Vogtrechte unter Zustimmung des Abtes von Göttweig einzuhoben. Auch sonstige Streitsachen wurden außerdem damals entschieden. In dem Verzeichnis der Göttweiger Untervogte vom Jahre 1465 wird der Umfang der Dingvogtei der Herren von Hohenberg über die Göttweiger Besitzungen örtlich genau begrenzt. Nach diesen Angaben umfaßte sie dieselben zwischen Wilhelmsburg und dem Kaumberg in der Waldmark.³⁹

³⁸ Fontes 2, LII Nr. 1352. ³⁹ Fontes 2, LII S. 665 Nr. 1684.

Zu Ende des 15. Jahrhunderts kam es im Jahre 1481 sogar zur offenen Empörung Stephans von Hohenberg. Derselbe lieferte in dem Kriege des Kaisers mit Matthias Korvinus den Ungarn, die er herbeigerufen hatte, seine Burg bei Lilienfeld aus, von wo aus dieselben dann Wilhelmsburg und die Burg Meidling bei Göttweig durch List eroberten. Als letztere durch Truppen des Kaisers hierauf belagert wurde, wurden diese durch die Hohenbergischen Freibeuter zurückgeschlagen, worauf sich der Kaiser an die Stände, besonders an die Aebte von Göttweig und Zwettl wandte, ihr Aufgebot nach Herzogenburg zu senden, damit der kaiserliche Feldhauptmann Georg von Pottendorf den Feind ehemöglichst angreifen könne. Die Vertreibung der Feinde aus Meidling muß hierauf im September 1481 erfolgt sein.⁴⁰

Die Vogtrechte nahmen je nach dem Landstriche und dem Vogte selbst mannigfache Formen an und variierten in der Höhe. Dies entnehmen wir einem Schiedsspruche über Vogtrechte Jansens von Haslau über drei Göttweiger Zinslehen zu Göttlesbrunn vom 23. Juni 1356, durch welchen dieselben genau fixiert und abgegrenzt wurden.⁴¹ Laut desselben hatte jedes Zinslehen 15 Metzen Hafer nach gemeiner Maß zu Aegidi, 48 Wiener Pfennig zu Micheli an den Vogt zu zinsen. Außerdem hatte derselbe das Recht der Bestiftung der Zinslehen gemeinsam mit dem Abte, ein Recht, das hier ganz neu auftritt. Die Vogtholden hatten ferner sein Banntaiding zu besuchen und Unzucht wie seine eigenen Holden mit den gleichen Bußgeldern zu sühnen. Wir sehen, daß diese Vogtrechte eine beachtenswerte Höhe hatten und ein beträchtliches Einkommen des Vogtes darstellten. Trotz alledem suchten die Vögte, sowie auch hier Jans von Haslau, ihre Rechte immer mehr zu vergrößern und die Rechte des Grundherrn dadurch zu beeinträchtigen, wodurch wiederholt langwierige und äußerst nachteilige Streitigkeiten hervorgerufen wurden.

Die Dingvogtei der Untervögte wurde zuweilen vom Landesfürsten selbst als Lehen verliehen. So erklären die Brüder Wichard und Ortolf von Topel, als sie am 17. März 1284 Herzog Albrecht I. von Oesterreich ihre Dingvogtei über die Pfarrkirche zu Kilb heimsagten, daß sie dieselbe bisher als landesfürstliches Lehen innehatten.⁴² Andererseits läßt sich aus einer Reihe von Fällen feststellen, daß Wohltäter des Stiftes Göttweig sich und ihrer Familie die Vogtei über den von ihnen gewidmeten Besitz vorbehielten. So reserviert sich und seinen Erben Markgraf Dietpold von Vohburg um 1120—1127 die Vogtei über den von ihm dem Stifte Göttweig gewidmeten Zehent von seinen

⁴⁰ Fontes 2, LV Nr. 1973 Anm. 1. ⁴¹ Fontes 2, LI Nr. 551.

⁴² ebend. Nr. 166.

Besitzungen zu und um Hainburg.⁴³ Desgleichen reserviert sich am 26. Oktober 1283 Otto von Mainburg über den von ihm dem Stifte Göttweig geschenkten Hof zu Schintelek die Vogtei, verpflichtet sich aber zur unentgeltlichen Ausübung derselben.⁴⁴

Wir begegnen auch wiederholt der Verleihung der Dingvogtei seitens des Stiftes ohne Zugeständnis der Einhebung irgend eines Vogtrechtes. So überträgt Abt Wulfing von Göttweig am 6. Jänner 1353 Marchart dem Heusler von Purgstall die Vogtei über die Göttweiger Stiftsbesitzungen im Forst, jedoch ohne eine Einhebung eines Vogtrechtes zuzugestehen.⁴⁵ Hierbei behielt er sich außerdem noch das Recht der Rücknahme der Vogtei bevor. Auch Heinrich von Wallsee erhält um 1355 von Göttweig die Vogtei, welche der verstorbene Valchenberger innehatte, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Rücknahme derselben mit seiner Zustimmung.⁴⁶ Trotzdem ereignete sich die Tatsache, daß Friedrich von Wallsee sich in der Folgezeit schwere Bedrückungen der Stiftsholden zuschulden kommen ließ, so daß Abt Friedrich II. sich genötigt sah, dieserhalb beim Herzog Albrecht III. Beschwerde zu erheben, der denn auch am 9. Oktober 1390 dem Vogte jedwede Bedrückung unter dem ausdrücklichen Hinweise untersagt, daß er der eigentliche Vogt über alle Stiftsbesitzungen sei.⁴⁷ Ja er sah sich am 11. Dezember 1390 abermals genötigt, Friedrich von Wallsee die Bedrückungen zu verbieten.⁴⁸

Am 21. Jänner 1356 verleiht Abt Dietrich von Göttweig Rudolf von Losenstein unter derselben Bedingung der Berechtigung zur jederzeitigen Rücknahme die Vogtei über den Stiftsbesitz zu Tradigist ohne alles Vogtrecht.⁴⁹ Doch selbst diese Kautelen konnten Uebergriffe der Dingvögte für die Dauer nicht verhindern.

Ein nicht uninteressanter Fall begegnet uns am 22. Juli 1375, da die drei Brüder Jans, Weichard und Niklas von Topel in einem Besitztausche ihr freieigenes Zinslehen zu Reichgruben in der Pfarre Pyhra samt der Vogtei und Gerichtsbarkeit übergeben. Es war also diesfalls auch die Vogtei und Gerichtsbarkeit Gegenstand des Besitztausches.⁵⁰

Während der andauernden Kriegswirren in Oesterreich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kam es seitens der Göttweiger Untervögte zu zahlreichen widerrechtlichen Uebergriffen. So legte der Herr von Topel auf die Stiftshintersassen am Steinhof zu Winzing als Vogt eine ungewöhnlich hohe Steuer,

⁴³ Fontes 2, VIII, 43 Nr. 175. ⁴⁴ Fontes 2, LI Nr. 165.

⁴⁵ Fontes 2, LI Nr. 523. ⁴⁶ ebend. Nr. 544. ⁴⁷ ebend. Nr. 816.

⁴⁸ Kopie in Kodex Ms. 888 des Göttweiger Ms.-Kabinettes Nr. 910. Deutsch.

⁴⁹ ebend. Nr. 545. ⁵⁰ ebend. Nr. 700.

die er sogar unter Pfändung der Fahrhabe und unter Leibesstrafe von denselben einzuheben drohte. Deshalb richtete Abt Martin von Göttweig am 6. April 1464 an denselben eine Beschwerde, in der er ihm auch vorhielt, daß er schon in den verflorbenen Jahren eine solche Steuer widerrechtlich auf die Hintersassen legte.⁵¹ Am selben Tage sah sich der Abt auch genötigt, bei dem kaiserlichen Feldrichter zu Krems wegen der Aufforderung der Göttweiger Stiftshintersassen zu und um Grunddorf zur Heerfahrt Beschwerde zu führen und ihn aufzufordern, seinen Aufruf an dieselben zurückzunehmen, da kein Inhaber des Feldgerichtes hiezu berechtigt sei. Der Abt weist darauf hin, daß der Feldrichter in den vergangenen Jahren diese Aufforderung einigemale ergehen ließ, daß aber der Kaiser ihn selbst brieflich und letztlin auch mündlich zu Wiener-Neustadt aufgefordert habe, mit seinem Aufgebote selbst ins Feld zu ziehen.⁵² Selbst kaiserliche Dienstmänner und Beamte schreckten zu jener Zeit vor widerrechtlichen Uebergriffen im Bereiche ihres Amtsbezirkes nicht zurück.

Kurze Zeit darauf schon war Abt Martin von Göttweig am 14. April 1464 gezwungen, bei Graf Michael von Hardegg deshalb energische Vorstellungen zu erheben, weil er die Göttweiger Hintersassen zu Gösing zum Feldzuge aufgerufen und deshalb auch einen beträchtlichen Steueranschlag auf sie gemacht hatte. Er wies in seiner Beschwerde mit Nachdruck darauf hin, daß die Stiftsholden bereits durch volle fünf Jahre ihre Zinse an Getreide und Geld an Göttweig nicht geleistet haben, ja daß er ihnen sogar Getreide und Geld geliehen habe, damit sie den Fronauer befriedigen und sich von Schaden freihalten könnten.⁵³ Als derselbe darauf erwiderte, daß er vom Kaiser das Recht erhalten habe, auf seine Vogt- und Erbholden anstatt des geforderten Kriegsdienstes einen Steueranschlag zu machen, damit sie bei ihrer Arbeit bleiben könnten, ersuchte ihn Abt Martin neuerdings, sie mit Rücksicht auf die in den früheren Kriegsjahren erlittenen Kriegsschäden damit zu verschonen.⁵⁴

Es darf uns wohl nicht sonderlich befremden, wenn uns im selben Jahre noch ein Fall begegnet, wo der Vogt sich vermaß, aus eigenem von den Stiftsholden zu Münichhofen und Frauendorf als seinen Vogtholden einen auf sie gemachten Steueranschlag der am Landtage zu Korneuburg von den Landständen bewilligten Landsteuer einzuheben. Das hatte zur Folge, daß Abt Martin von Göttweig am 14. Dezember 1464 bei Ulrich Zeller von Seebarn deshalb vorstellig wurde⁵⁵ und darauf hinwies, daß nur die Grundherren befugt seien, ihre Hintersassen zu

⁵¹ Fontes 2, LII Nr. 1581. ⁵² ebend. Nr. 1580. ⁵³ ebend. Nr. 1593.

⁵⁴ ebend. Nr. 1599. ⁵⁵ ebend. Nr. 1653.

besteuern. Da aber der Kaiser außer der außergewöhnlichen Landsteuer noch vom Prälatenstande ein Darlehen von 2000 Gulden begehrte, so sehen sich die Mitglieder desselben und auch er gezwungen, dieses wieder auf die Hintersassen zu veranschlagen, welche aber durch die Kriegsläufe und den Herrn von Puchheim erst kürzlich schweren Schaden genommen haben, so daß er befürchten müsse, diesen Anschlag nicht vollständig hereinzubekommen.⁵⁶

Es hat zweifellos den damaligen Verhältnissen vollständig entsprochen, wenn Abt Martin von Göttweig um 1464 sich gegenüber einem ungenannten Adressaten beklagt, daß er über seine Untertanen keine Gewalt mehr habe, da ihm die Vögte seine grundherrlichen Rechte entziehen.⁵⁷ Wie weit dies bereits gediehen war, läßt sich aus dem Umstande schließen, daß derselbe Abt am 5. März 1465 den Stephan Eitzinger eigens ersuchen muß, ihm zu gestatten, daß er die von ihm gevogteten Hintersassen des Stiftes im Amte Ranna zum Feldzuge im Auftrage des Kaisers aufrufen könne, damit er der kaiserlichen Verordnung entsprechen und der Notlage des Landes mit denselben abhelfen könne.⁵⁸ Eine weitere Bestätigung dieser Tatsache enthält der Brief des Abtes Martin von Göttweig an Hans von Siebenhirten, worin er demselben klagt, daß die Dingvögte dem Stifte nicht gestatten, seine Hintersassen zur Heerfahrt aufzurufen. Ja sie hoben sogar die auf die Hintersassen veranschlagte Landsteuer ein, weshalb er bat, daß der Kaiser ihnen dieselbe abfordere.⁵⁹ Dieselbe Klage erhob er gegenüber Georg von Volkersdorf, daß die Dingvögte die Stiftsholden zu beiden Seiten der Donau, außer den im Amte Göttweig sesshaften, die letztvergangenen Jahre dazu verhielten, daß sie ihnen und nicht dem Stifte die Landsteuer bezahlten und Heeresfolge bei den einzelnen Heerfahrten leisteten.⁶⁰ Einen ausführlichen Bericht erstattete Abt Martin von Göttweig darüber, sowie über die ganze finanzielle Lage des Stiftes nach dem 29. März 1465 dem Kaiser über die Zeit von 1457 bis 1465.⁶¹ So klagt er darüber, daß Stephan von Eitzing von den Stiftsholden des Amtes Ranna außer seinem eigenen Vogthafer in der Höhe von 14 Mut 10 Metzen noch den dem Kaiser gebührenden Vogthafer im Betrage von 40 Mut 16 Metzen eigenmächtig in die Herrschaft Dürnstein eingefordert habe.⁶² Ja er habe dieses widerrechtliche Vorgehen auch noch in den folgenden Jahren 1463 und 1464 fortgesetzt.⁶³

Wir können von der Wahrheit aller dieser Angaben um so

⁵⁶ Fontes 2, LII Nr. 1653. ⁵⁷ ebend. Nr. 1663. ⁵⁸ ebend. Nr. 1670.

⁵⁹ ebend. Nr. 1673. ⁶⁰ ebend. Nr. 1674. ⁶¹ ebend. Nr. 1684.

⁶² Fontes 2, LII, 657 Nr. 1684. ⁶³ ebend. S. 659 u. 660.

mehr überzeugt sein, als diese ja in einem ausführlichen Berichte an den Kaiser enthalten sind und der Abt zweifellos gewärtig sein mußte, seine Angaben durch stichhältige Beweise zu erhärten. So beschwerte er sich auch über die Herren Pangratz und Hans von Plankenstein, daß sie die Zinse des Stiftes in Ofenbach einnahmen und dem Stifte trotz der Bitte des Abtes nichts zukommen ließen, ja die Stiftsholden sogar noch für die Heerfahrt nach Fischamend wie ihre eigenen Erbholden besteuerten. Ja die Untervögte, deren Zahl 24 beträgt, brächten die Stiftsholden als ihre Vogtholden dazu, daß sie den Vogthafer durch 7 Jahre nicht mehr liefern, welcher zu den dem Landesfürsten schuldigen 200 Mut Hafer von ihnen abzustatten ist, forderten die Landsteuern von denselben ein und reihten sie ihrem Aufgebote ein. Eine genaue Spezifikation der seitens der 24 Dingvögte von den Stiftshintersassen eingehobenen Vogtrechte⁶⁴ gibt uns eine genaue Vorstellung von der gewaltigen Belastung, welche dieselbe für den Stiftsbesitz bedeuteten. Andererseits findet das rücksichtslose Vorgehen der Untervögte eine grelle Beleuchtung, wenn Abt Martin am 5. April 1465 den Stephan von Eitzing, welcher als Vogt auf die Stiftsholden zu Ranna und Kottes eigenmächtig eine Steuer veranschlagt hatte, die sie in der kurzen Frist nicht zu leisten vermögen, bat, in Anbetracht des Umstandes, daß sie selbst ihm die schuldigen Zinse nicht zu leisten vermögen und vielfach nicht einmal Brot zu essen haben, den Steueranschlag zu verringern und den Zahlungstermin bis zum Herbste zu erstrecken, damit sie unterdessen ihre Ernte einbringen könnten.⁶⁵

Diese Erscheinung war aber nicht bloß eine vorübergehende, sondern dauerte durch Jahre an und kehrt uns in mehrfachen Fällen wieder; denn schon vor dem 9. Juni 1467 beschwerte sich Abt Martin von Göttweig neuerdings bei Kaiser Friedrich III. über das widerrechtliche Vorgehen der Dingvögte, welche eigenmächtig gelegentlich des wiederholt vom Kaiser ergangenen Auftrages zur Heerfahrt die Stiftsholden besteuerten und in ihr Aufgebot eingliederten. Der Abt bat deshalb unter Hinweis auf die traurige finanzielle Lage des Stiftes denselben, seinem Kastner aufzutragen, damit er auf Kosten des Stiftes zur Einhebung des schuldigen Vogthafers Leute beistelle, da er ohne deren Beihilfe in keiner Weise denselben einzubringen wisse.⁶⁶ Diese Eingabe an den Kaiser hatte denn auch den gewünschten Erfolg, da Kaiser Friedrich III. am 9. Juni 1467 seinem Landmarschall in Oesterreich Jörg von Pottendorf auftrug, den ihm von Göttweig noch ausstehenden Vogthafer von den Untervögten, die den-

⁶⁴ Fontes 2, LII S. 663 ff. ⁶⁵ Fontes 2, LII Nr. 1687.

⁶⁶ Fontes 2, LII Nr. 1723.

selben eigenmächtig und widerrechtlich eingehoben haben, zurückzufordern und auch von jenen Göttweiger Stiftshintersassen einzuheben, welche denselben noch nicht entrichtet haben, und die ihnen der Abt von Göttweig bekanntgeben werde. Dafür hätten sie das Stift völlig mit ihren Forderungen zu verschonen.⁶⁷

Welche weitgehende Rechte sich übrigens die Dingvögte anmaßen, das läßt sich daraus erschließen, daß im Jahre 1475 zwischen Abt Lorenz von Göttweig und Hans von Traun ein Streit darüber in Schweben war, weil letzterer außer anderen Rechten auch noch das für sich in Anspruch nahm, als Erbvogt mit dem Abte als Grundherrn Verträge der von ihm gevogteten Stiftsholden mitzubesiegeln. Erst am 10. Dezember 1475 kam ein Vergleich zustande, durch den Hans von Traun auf das von ihm auf Grund seines Erbvogteirechtes beanspruchte Mitbesiegelungsrecht Verzicht leistete.⁶⁸

Die durch zahllose Kriegswirren, durch die Unbotmäßigkeit der Söldnerführer und der Landherren und durch den Mangel an Tatkraft seitens Friedrichs III. entstandene unsichere Lage in Oesterreich war auch für Göttweig äußerst verhängnisvoll geworden. Auf der einen Seite waren die Besitzungen des Stiftes vielfach gebrandschatzt und verödet, die Hintersassen vollständig verarmt, auf der anderen Seite benützten die Adligen des Landes als Untervögte die Schwierigkeiten des Stiftes, um auf widerrechtliche Weise sich Rechte anzumaßen und Einkünfte gewaltsam zu verschaffen, welche ihnen nicht zustanden. Die wiederholten Beschwerden der Stiftsäbte über dieselben beim Kaiser lassen uns deutlich erkennen, daß derselbe zu schwach war, um hier dem Rechte zum Siege zu verhelfen, wenn er auch öfters diesbezügliche Verordnungen erließ. So mußte denn die Zeit jene mißlichen Verhältnisse ändern und bessern, bei denen des Kaisers Macht durch lange Jahrzehnte unfähig war, Abhilfe zu schaffen. Diese Zeit war endlich unter dem tatkräftigeren Maximilian I. gekommen.

Wohl hatte sich Kaiser Friedrich III. noch kurz vor seinem Tode, vermutlich auf Drängen Maximilians I., zu energischen Maßregeln aufgerafft. So erteilt er am 28. Jänner 1491 dem Abte Matthias I. von Göttweig auf seine Klagen über die widerrechtlichen Bedrückungen seitens der Dingvögte das Recht, diese lästigen Betvögte abzusetzen und an deren Stelle andere zu erwählen, welchen er das Vogtrecht entrichten solle.⁶⁹ Ja er geht noch weiter. Am 17. Oktober 1491 enthebt er alle Betvögte, die er oder seine Vorfahren über die Stiftsbesitzungen aufgestellt

⁶⁷ ebend. Nr. 1724. ⁶⁸ Fontes 2, LV Nr. 1723.

⁶⁹ ebend. Nr. 2051.

haben, der Vogtei und verbietet ihnen, ferner noch ein Vogtrecht einzuheben.⁷⁰ Eine Folge davon war wohl der Auftrag des Kaisers an Abt Matthias I. vom 8. Mai 1492, ihm allen Vogthafer gegen Quittung einzuliefern, da er nach Absetzung der Dingvögte tatsächlich die Vogtei über alle Stiftsbesitzungen an sich gezogen habe.⁷¹ Allein diese Erlässe des Kaisers dürften, wie so oft in seiner langen Regierungszeit, nicht überall den Gehorsam gefunden haben; denn noch Maximilian I. sah sich am 3. Jänner 1494 genötigt, allen Dingvögten über Klöster, Pfarren und Kirchen anzukündigen, daß er infolge der zahlreich vorgekommenen Bedrückungen die Vogtei zurücknehme. Nur wer eine erbliche Dingvogtei nachweisen könne, werde in seinem Rechte berücksichtigt werden.⁷² Hiemit hatte die Dingvogtei am Schlusse des Mittelalters größtenteils ein jähes und verdientes Ende gefunden.

⁷⁰ Fontes 2, LV Nr. 2063. ⁷¹ ebend. Nr. 2071.

⁷² Kopie im Kodex ms. 888 auf Pap. des Göttweiger Ms.-Kabinettes, Nr. 921. Deutsch.

(Schluß folgt.)